

Kirchheimer-Edition
Herausgegeben von Hubertus Buchstein

1

Buchstein [Hrsg.]

Otto Kirchheimer – Gesammelte Schriften

Band 1:
Recht und Politik in der Weimarer Republik



Nomos

**Otto Kirchheimer –
Gesammelte Schriften**

**Herausgegeben von Prof. Dr. Hubertus Buchstein,
Universität Greifswald**



Otto Kirchheimer, ca. 1928

Kirchheimer-Edition

Otto Kirchheimer – Gesammelte Schriften

**Band 1:
Recht und Politik in der Weimarer Republik**

Herausgegeben von Hubertus Buchstein
unter Mitarbeit von Henning Hochstein, Lisa Klingsporn,
Moritz Langfeldt, Merete Peetz und Eike Christian Schmieder



Nomos

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG; BU 1035/8-1).

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-3928-8 (Print)

ISBN 978-3-8452-8253-4 (ePDF)

1. Auflage 2017

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2017. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Inhalt

Vorwort des Herausgebers zur Edition der Gesammelten Schriften von Otto Kirchheimer	9
Einleitung zu diesem Band	15
[1.] Die Lehre von Stettin [1928]	127
[2.] Zuchthaus Untermaßfeld und moderne Preßberichterstattung [1928]	129
[3.] Zur Staatslehre des Sozialismus und Bolschewismus [1928]	132
[4.] Panzerkreuzer und Staatsrecht [1928]	152
[5.] Bedeutungswandel des Parlamentarismus [1928]	157
[6.] Wehrhaftigkeit und Sozialdemokratie <i>Bemerkungen zu der Schrift Paul Levis</i> [1928]	163
[7.] Wahlrechtsreform [1929]	167
[8.] Die Demokratie der Bequemlichkeit. Ein Nachwort zum Parteitag [1929]	171
[9.] Das Problem der Verfassung [1929]	175
[10.] Verfassungswirklichkeit und politische Zukunft der Arbeiterklasse. Zum Verfassungstag [1929]	179
[11.] 50 Jahre Deutsches Reichsgericht [1929]	187
[12.] Die Englische Arbeiterbewegung [1929]	192
[13.] [Rezension:] Carl Tannert: <i>Die Fehlgestalt des Volksentscheids</i> [1930]	196
[14.] Das neue Strafrecht. Nach der ersten Lesung [1930]	199
[15.] Artikel 48 – der falsche Weg [1930]	202
[16.] Privatbesitz gegen Volksinteresse! Wann kommt das neue Bauland-Gesetz? Reichsgericht und Artikel 155 der Weimarer Verfassung [1930]	206
[17.] Weimar ... und was dann? Entstehung und Gegenwart der Weimarer Verfassung [1930]	209
[18.] Reichsgericht und Enteignung. Reichsverfassungswidrigkeit des Preußischen Fluchtliniengesetzes? [1930]	251

[19.] Die Grenzen der Enteignung [1930]	264
[20.] [Rezension:] Eugene A. Korovine: <i>Das Völkerrecht der Übergangszeit</i> [1930]	323
[21.] Bürgertum am Scheideweg [1930]	328
[22.] Eigentumsgarantie in Reichsverfassung und Rechtsprechung [1930]	333
[23.] Artikel 48 und die Wandlungen des Verfassungssystems. Auch ein Beitrag zum Verfassungstag [1930]	349
[24.] Die Problematik der Parteidemokratie [1930]	354
[25.] [Rezension:] Justus W. Hedemann: <i>Die Fortschritte des Zivilrechts im 19. Jahrhundert</i> [1931]	365
[26.] [Rezension:] Curzio Malaparte: <i>Der Staatsstreich</i> [1932]	369
[27.] [Rezension:] Georg Schwarzenberger: <i>Die Kreuger-Anleihen</i> [1932]	373
[28.] Legalität und Legitimität [1932]	376
[29.] Die staatsrechtlichen Probleme der Reichstagsauflösung [1932]	396
[30.] Die Verfassungslehre des Preußen-Konflikts [1932]	408
[31.] Nazis, Auslandsdeutsche und Proleten [1932]	425
[32.] Verfassungsreaktion 1932 [1932]	429
[33.] Die Verfassungsreform [1932]	443
[34.] Bemerkungen zu Carl Schmitts » <i>Legalität und Legitimität</i> « [1933]	458
[35.] Verfassungsreform und Sozialdemokratie [1933]	495
[36.] [Rezension:] Adolf Grabowsky: <i>Politik</i> [1933]	511
[37.] Marxismus, Diktatur und Organisationsform des Proletariats [1933]	515
[38.] The Growth and the Decay of the Weimar Constitution [1933]	527
[39.] [Rezension:] Otto Geßler: <i>Reichswehrpolitik in der Weimarer Zeit</i> [1959]	535
[40.] [Rezension:] Friedrich Karl Fromme: <i>Von der Weimarer Verfassung zum Bonner Grundgesetz</i> Ein staatsrechtlich-politischer Vergleich [1960]	539

[41.] [Rezension:] Walter Z. Laqueur: <i>Young Germany</i> [1963]	542
[42.] [Rezension:] Gotthard Jasper: Der Schutz der Republik Die Sicherung der Demokratie in der Weimarer Republik [1963]	543
[43.] [Rezension:] Gerhard Schulz: <i>Zwischen Demokratie und Diktatur</i> [1965]	547
[44.] Die Justiz in der Weimarer Republik [1968]	549
Abkürzungen	559
Personenregister	561
Sachregister	567

Vorwort des Herausgebers zur Edition der Gesammelten Schriften von Otto Kirchheimer

1. Otto Kirchheimer (1905-1965) gehört zu einer Gruppe junger deutsch-jüdischer Juristen, die aufgrund ihrer politischen Erlebnisse während der Weimarer Republik in der Emigration zu Politikwissenschaftlern wurden und nach 1945 die amerikanische wie auch die westdeutsche Politikwissenschaft prägten. In Kirchheimers facettenreichem wissenschaftlichen Werk spiegeln sich in nahezu einzigartiger Weise die politischen und wissenschaftlichen Erfahrungen und Konflikte der Weimarer Republik, des Nationalsozialismus, des französischen und amerikanischen Exils sowie der Gründungs- und Etablierungsphase der beiden nach 1945 neu entstehenden deutschen Teilstaaten wider.

Das Werk von Kirchheimer erweist sich bis heute als Bezugsrahmen und Anregung für vielfältige aktuelle Fragestellungen – besonders in Hinblick auf die Begründung und Ausgestaltung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Einige der Untersuchungen Kirchheimers, wie die Beschreibung der sozialen Kompromissstruktur des nationalsozialistischen Regimes, die Untersuchungen zur Krise der Weimarer Republik, seine Analysen der Politischen Justiz oder seine Thesen zur Entwicklung des Parteiensystems in modernen westlichen Demokratien sind mittlerweile selbst zu zeitgeschichtlichen Dokumenten geworden.

2. Otto Kirchheimer wurde am 11. November 1905 in Heilbronn geboren. Er stammte aus einem wohlhabenden Elternhaus und war das mit großem Abstand jüngste von sechs Kindern. Nach dem frühen Tod seiner Eltern verbrachte er den größten Teil seiner Schulzeit in Internaten in Heidelberg. Schon als Jugendlicher wurde Kirchheimer zum Anhänger sozialistischer Ideen und engagierte sich in der jüdisch-deutschen Wandervogelbewegung. Nach dem Abitur begann er im Sommersemester 1924 sein Studium in den Fächern Philosophie, Geschichte und Soziologie in Münster. Zum Wintersemester 1924/25 wechselte Kirchheimer für das Studium der Staats- und Rechtswissenschaften an die Universität Köln. Sein rechtswissenschaftliches Studium setzte er auf Empfehlung von Max Scheler ein Jahr später an der Berliner Universität fort. Rudolf Smend empfahl Kirchheimer zu Carl Schmitt in Bonn, wo er im Wintersemester 1926/27 in den Kreis der Doktoranden Schmitts aufgenommen wurde. In diesen Jahren war er in der SPD und

bei den Jungsozialisten politisch aktiv. Mit dem Ersten Juristischen Staatsexamen und der Promotion beendete Kirchheimer sein Jurastudium im Frühjahr 1928 bei Carl Schmitt. Von 1928 bis 1931 absolvierte er in Erfurt und Berlin das Referendariat und machte sich in verschiedenen sozialistischen Publikationen einen Namen als scharfzüngiger Autor des linken Flügels der SPD. Nachdem sein Versuch, beruflich in der Wissenschaft Fuß zu fassen, zunächst fehlschlug, ließ Kirchheimer sich 1932 als Rechtsanwalt in Berlin nieder.

Bereits kurz nach der Machtübergabe an die Hitlerregierung wurde Kirchheimer die Anwaltszulassung entzogen. Im Mai 1933 wurde er kurzzeitig inhaftiert. Nach seiner Freilassung flüchtete er nach Paris und schlug sich dort unter anderem finanziell mit Arbeiten für Presseedienste der sozialistischen Emigration und kleineren Aufträgen für die Pariser Zweigstelle des ehemaligen Frankfurter Instituts für Sozialforschung durch. Im November 1937 reiste er in die USA ein, wo er eine Anstellung am Institute for Social Research in New York fand. 1943 wurde er Mitarbeiter in der Forschungsabteilung des Office for Strategic Services (OSS) in Washington D.C. und war hier noch während des Krieges unter anderem an der Vorbereitung der Nürnberger Prozesse beteiligt. Die Forschungsabteilung des OSS wurde 1946 in das State Department eingegliedert, wo Kirchheimer weitere acht Jahre die politische Entwicklung in Nachkriegseuropa analysierte. Zusätzlich lehrte er als Lecturer an verschiedenen amerikanischen Universitäten. 1955 übernahm Kirchheimer dann eine Professur für Political Science an der New School for Social Research in New York. Neben dieser Tätigkeit hatte er ab 1960 einen Lehrauftrag als Visiting Professor an der New Yorker Columbia University, wo er ein Jahr später die Professur für Public Law and Government übernahm. Otto Kirchheimer starb am 22. Juli 1965 in Washington. Auf seinen Wunsch wurde er neben seinen Eltern auf dem jüdischen Friedhof in Heilbronn beerdigt.

Kirchheimers Schriften sind zumeist aus konkreten Anlässen entstanden und stellten häufig Versuche dar, politische Entscheidungen oder verfassungsrechtliche Weichenstellungen zu beeinflussen. Seiner betont interdisziplinären Ausrichtung mit dem Einbezug soziologischer, juristischer, philosophischer und historischer Argumente und Argumentationsweisen liegt das Programm einer Politikwissenschaft zugrunde, die immer wieder neu ihre Anschlussfähigkeit an ihre Nachbardisziplinen und die dort diskutierten Probleme sucht.

Überblickt man die Rezeption von Kirchheimers Arbeiten, so ist vor allem ihre Vielgestaltigkeit bemerkenswert. Denn die Aufnahme seiner

Schriften verläuft nicht nur quer zu bestimmten ›Schulen‹ und Richtungen innerhalb der Politikwissenschaft, sondern beeinflusst empirisch arbeitende Politikwissenschaftler, Vertreter einer normativen Politikwissenschaft, Rechtswissenschaftler, Soziologen und Zeithistoriker gleichermaßen.

3. Vor diesem Hintergrund entstand das Vorhaben, die mannigfaltigen Arbeiten von Otto Kirchheimer zusammenzutragen und als Gesammelte Schriften herauszugeben. Auch wenn von Kirchheimer eigenständige Bücher vorliegen, so bevorzugte er doch die ›kleine Form‹ des Aufsatzes. Wesentliche Beiträge wurden an unterschiedlichen Stellen (manchmal unter Pseudonym) veröffentlicht und sind oft nur noch schwer zugänglich. Auch die weltweit verstreuten Nachlassmaterialien und Dokumente zu seinem Leben und seinen Schriften waren bisher noch nicht systematisch gesichtet und ausgewertet worden.

Als Ergebnis intensiver Recherchen wird in der vorliegenden Ausgabe eine umfassende Auswahl von Abhandlungen aus allen Arbeitsgebieten Kirchheimers – zusammen mit einem Wiederabdruck der mittlerweile vergriffenen Hauptwerke – vorgelegt. Auf diese Weise ist es erstmals ohne größeren Aufwand möglich, die Entwicklung der theoretischen Überlegungen Kirchheimers nachzuvollziehen und die Wandlungen in seinen politischen Beurteilungen zu verfolgen.

Die Herausgabe der Texte erfolgt nicht streng chronologisch. Stattdessen ist eine Aufteilung der Ausgabe in mehrere thematische Abteilungen vorgenommen worden, denen in der Publikationsform jeweils ein Band der Ausgabe entspricht. Die Gesammelten Schriften umfassen voraussichtlich die folgenden sechs Bände.

Band 1, **Recht und Politik in der Weimarer Republik**, versammelt alle Artikel Kirchheimers aus der Weimarer Republik sowie Beiträge aus seinem späteren Werk, die sich primär auf die Jahre bis 1933 beziehen.

Band 2, **Faschismus, Demokratie und Kapitalismus**, hat die Schriften zum Inhalt, die Kirchheimer während des französischen und amerikanischen Exils im Rahmen seiner Arbeit am Institut für Sozialforschung über den Nationalsozialismus und über westliche Demokratien verfasste.

Band 3, **Kriminologische Schriften**, beinhaltet ebenfalls Schriften, die zu seiner Zeit am Institut für Sozialforschung entstanden sind. Dazu gehören das gemeinsam mit Georg Rusche veröffentlichte Buch *Sozial-*

struktur und Strafvollzug sowie weitere Aufsätze zu zeitgenössischen Straftheorien und Strafpraktiken.

Band 4, **Politische Justiz und Wandel der Rechtsstaatlichkeit**, setzt sich zusammen aus rechtshistorischen und rechtsvergleichenden Aufsätzen Kirchheimers, konzeptionellen Beiträgen zum Begriff der politischen Justiz sowie seiner Monographie *Politische Justiz*.

Band 5, **Politische Systeme im Nachkriegseuropa**, führt Kirchheimers politikwissenschaftliche Studien zum Wandel von politischen Ordnungen und speziell der Parteiensysteme in Westeuropa nach dem zweiten Weltkrieg zusammen und beinhaltet zudem seine Studien zur Rechtswirklichkeit in der DDR. Der Band enthält zudem eine vollständige Bibliografie der veröffentlichten Schriften von Otto Kirchheimer.

Band 6, **Politische Analysen für das OSS und Department of State**, enthält Kirchheimers Analysen zum Nationalsozialismus, seine vorbereitenden Arbeiten zur strafrechtlichen Ahndung nationalsozialistischer Verbrechen sowie Pläne zum Neuaufbau der Demokratie in Deutschland, die er zwischen 1943 und 1955 verfasste. Diesem Band ist zudem eine Auflistung aller ermittelten Texte von Kirchheimer beigelegt, die im Rahmen seiner Arbeit beim OSS und State Department entstanden sind.

4. Die Ausgabe der Gesammelten Schriften Kirchheimers ist keine historisch-kritische Gesamtausgabe. Sie wählt bewusst aus und verzichtet auf Vollständigkeit. In die Gesammelten Schriften sind all jene veröffentlichten und unveröffentlichten Texte aufgenommen, denen eine eigenständige wissenschaftliche Bedeutung zukommt. Von den nachgelassenen Arbeiten sind nur solche Texte abgedruckt, die eine mit den zu Lebzeiten Kirchheimers veröffentlichten Schriften vergleichbare inhaltliche Relevanz aufweisen.

Schriften, die zu unterschiedlichen Anlässen in Forschung und Lehre, im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit als Anwalt, als amerikanischer Regierungsberater oder in der Instituts- und Universitätsverwaltung entstanden sind, wurden nur bei besonderer politischer oder biographischer Bedeutung aufgenommen. *Nicht* in die Ausgabe aufgenommen wurden insbesondere: Notizen für Seminare und Lehrveranstaltungen; Notizen, die für Vorträge gemacht wurden und nicht als abgeschlossene und ausformulierte Texte anzusehen sind; Exzerpte und Materialsammlungen zu veröffentlichten Schriften; kleinere Gelegenheitsarbeiten wie Danksagungen oder Begrüßungsansprachen; abgeschlossene Texte, die in später veröffentlichten Arbeiten von ihm

aufgenommen wurden; sowie eine Vielzahl kleinerer und größerer Rezensionen. Briefe Kirchheimers werden in dieser Edition nicht dokumentiert.

Um sämtliche Schriften Kirchheimers für die speziell interessierte Forschung auffindbar zu machen, wird der fünfte Band eine vollständige Bibliographie seiner publizierten Arbeiten enthalten.

5. Der Abdruck der Texte erfolgt nach der Fassung im Erstdruck, soweit nicht eine von Otto Kirchheimer autorisierte spätere Version des Textes vorliegt. Ausnahmen von dieser Regel wurden nur in Fällen gemacht, in denen statt des französischen oder englischen Originals eine deutsche Übersetzung in die Ausgabe aufgenommen wurde. Die Rechtschreibung wurde den heute gültigen Regeln angepasst. Offensichtliche Druckfehler in bisherigen Ausgaben wurden ohne Nachweis korrigiert. Hervorhebungen und Zitationen in den Texten von Kirchheimer wurden vereinheitlicht.

Die Präsentation der Texte geschieht mit nur einem Nachweisapparat. Er dient dem Beleg der Zitate Kirchheimers und enthält seine Literaturhinweise; an diesen Stellen werden auch die bei Kirchheimer fehlenden Zitatnachweise in eckigen Klammern ergänzt. Der Text Kirchheimers und die Angaben des Nachweisapparats erscheinen auf derselben Druckseite, um auch eine digitale Nutzung der Ausgabe zu erleichtern.

Die einzelnen Bände werden jeweils mit einem Abkürzungsverzeichnis sowie Personen- und Sachregister versehen. Das Personenregister verzeichnet sämtliche von Kirchheimer in dem jeweiligen Band erwähnten Personen einschließlich der Autoren der zitierten Literatur. Das Sachregister enthält wichtige Begriffe und Sachbezeichnungen. Ist ein Begriff für einen ganzen Text thematisch, werden nur zentrale Stellen und besondere Bedeutungen verzeichnet.

Jeder der sechs Bände wird mit einer Einleitung der jeweiligen Bandherausgeber eröffnet. Diese Einleitungen enthalten ausführliche biographische und inhaltliche Erläuterungen zu allen in den jeweiligen Band aufgenommenen Texten. Sie erläutern auch die Anordnung, die thematischen Schwerpunkte sowie den wissenschaftsgeschichtlichen und zeitgeschichtlichen Hintergrund der abgedruckten Schriften. Bemerkungen zur Rezeptionsgeschichte erfolgen lediglich in knapper Form.

Editorische Hinweise, welche einzelne Probleme der Textüberlieferung, der Quellen, der Datierung oder der Textgestaltung betreffen, enthalten die Anmerkungen des jeweiligen Herausgebers. Sie sind am Beginn

jedes Textes von Kirchheimer abgedruckt. Alle von Herausgeberseite stammenden Hinweise oder Zusätze sind in eckige Klammern gesetzt.

6. Die Erarbeitung dieser Edition ist in einem von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) von 2016 bis 2019 geförderten Forschungsprojekt erfolgt (BU 1035/7-1). Wissenschaftliche Mitarbeiter im Projekt sind Henning Hochstein und Lisa Klingsporn. Weitere inhaltliche Hilfestellungen gaben Frank Schale, Alfons Söllner und Christiane Wilke. Der Herausgeber dankt der DFG für die Finanzierung des Forschungsprojekts und den Mitarbeitern für ihr großes Engagement.

Für die Abdruckgenehmigung und die umfassende Unterstützung bei der Vorbereitung dieser Edition dankt der Herausgeber den Erben von Otto Kirchheimer, Hanna Kirchheimer-Grossman und Peter Kirchheimer.

Greifswald, im Herbst 2017

Hubertus Buchstein

Einleitung zu diesem Band

von
Hubertus Buchstein

1. Kindheit, Jugend und Studium	16
2. Zur Staatslehre des Sozialismus und Bolschewismus	23
3. Journalistische Interventionen	34
4. Arbeiterbewegung und Parlamentarismus	48
5. Die Eigentumsordnung der Weimarer Verfassung	57
6. Weimar ... und was dann?	66
7. Legalität und Legitimität	80
8. Kampfaufrufe zur Verteidigung der Republik	93
9. Rückblicke auf die Weimarer Republik	110
10. Editorische Anmerkungen zu diesem Band	115

Der erste Band der Gesammelten Schriften von Otto Kirchheimer (1905-1965) enthält seine Texte zum Thema Recht und Politik in der Weimarer Republik. Dabei handelt es sich vornehmlich um selbständige Abhandlungen, Aufsätze, Diskussionsbeiträge und Rezensionen, die zwischen 1927 und dem Beginn des nationalsozialistischen Terrorregimes, das ihn zu Flucht und Exil zwang, entstanden sind. Ergänzt werden diese Beiträge um spätere Rückblicke in Aufsätzen und Rezensionen, soweit sie sich überwiegend auf das Thema Weimarer Republik beziehen.

Otto Kirchheimer gilt als einer der originellsten politik- und rechtstheoretischen Autoren der jüngeren Generation in der Weimarer Republik. Mit seinen gleichzeitigen Bezugnahmen auf Karl Marx und Carl Schmitt, mit Begriffsprägungen wie ›Verfassung ohne Entscheidung‹, ›Verrechtlichung‹, ›Strukturwandel des politischen Kompromisses‹ oder ›Direktions- und Distributionssphäre‹ und mit seiner Sensibilität für die tektonischen Veränderungen im Verfassungsgefüge der Weimarer Republik hat er mit seinen Texten immer wieder neue Generationen von Leserinnen und Lesern fasziniert. Bis heute gibt es eine lebhaft

und über den deutschsprachigen Raum weit hinausgehende Rezeption der Weimarer Schriften Kirchheimers.¹

Das Themenspektrum dieser Arbeiten Kirchheimers aus den letzten sechs Jahren der Weimarer Republik ist breit. Es umfasst Beiträge zur Staats- und Verfassungstheorie, Studien zum Parlamentarismus, zu politischen Parteien und Wahlrechtsfragen, Analysen zu konkreten verfassungspolitischen Konstellationen der Weimarer Republik, Erörterungen zur Eigentumstheorie, kritische Diagnosen über den schrittweisen Verfall der demokratischen Ordnung, Analysen des aufkommenden Faschismus, Appelle zur Verteidigung der Republik sowie einer Reihe von kleineren Beiträgen zu Fragen der politischen Justiz, des Strafrechts, der Geschichte der Arbeiterbewegung, des Völkerrechts und ersten Versuchen, in Deutschland eine neue wissenschaftliche Disziplin mit dem Namen ›Politik als Wissenschaft‹ zu etablieren. Die meisten dieser Themen hat Kirchheimer auch in späteren Phasen seines Lebens weiterverfolgt, zum Teil in bemerkenswerter Kontinuität, zum Teil aber auch mit deutlichen Revisionen früherer Ansichten (vgl. Söllner 1982 und Schale 2006).

Die in diesem Band versammelten 44 Texte von Kirchheimer werden chronologisch in der Reihenfolge ihres Entstehens abgedruckt. Die folgenden Erläuterungen in der *Einleitung des Herausgebers* zu den biografischen, wissenschaftlichen und politischen Hintergründen der Texte sind nach deren thematischen Schwerpunkten sortiert und folgen der Chronologie nur in groben Zügen. Am Beginn findet sich eine biografische Skizze der Kindheits- und Jugendjahre Kirchheimers, über die bislang trotz der vielfältigen wissenschaftlichen Literatur zu seinem Werk kaum etwas bekannt war.

1. Kindheit, Jugend und Studium

Otto Kirchheimer² wurde am 11. November 1905 in Heilbronn am Neckar geboren. Die Genealogie der Familie Kirchheimer lässt sich bis

1 Überblicke über die vielfältigen Rezeptionen der Weimarer Schriften Kirchheimers finden sich bei Ooyen/Schale (2011) und Buchstein/Klingsporn/Schale (2018).

2 Zur Biografie von Otto Kirchheimer vgl. Herz (1989) und Herz/Hula (1969). Die biografischen Angaben stützen sich des Weiteren auf zwei im Privatdruck erschienene Familienerinnerungen (Anschel 1990; Kirchheimer-Grossman 2010) sowie auf ungedruckte Quellen aus den Nachlässen von Otto Kirchheimer und John H. Herz, die sich in der Sammlung der German Intellectual Émigré Collec-

ins 17. Jahrhundert zurückverfolgen.³ Die männliche Linie lebte seit 1720 in Berwangen, einem badischen Dorf, das heute dem Kreis Heilbronn zugeschlagen ist, und verdingte sich im prekären Status als ›Schutzjuden‹⁴ mit der Fleischerei und dem Fleischhandel. Otto Kirchheimers Vater, Israel Emil Kirchheimer, kam 1856 in Berwangen als erstes Kind des Fleischers Moses Kirchheimer und seiner Frau Fanny Würzburger zur Welt. Er blieb zwar Mitglied der Jüdischen Gemeinde, war aber nicht besonders religiös und bestand darauf, mit dem Rufnamen Julius angedredet zu werden. Auch verweigerte er sich der beruflichen Familientradition und zog, anstatt die Fleischerei und den Fleischhandel seines Vaters zu übernehmen, gleich nach seiner Hochzeit im Jahre 1881 mit seiner Frau in die Stadt nach Heilbronn, um dort einen ihm lukrativ erscheinenden Getreidehandel zu eröffnen. Seine Frau, Frederike Baer, geboren 1862, stammte aus dem nahe gelegenen Neckarbischofsheim und war ebenfalls jüdischer Herkunft. Nach wenigen Jahren war Julius Kirchheimer mit seiner Firma geschäftlich so erfolgreich, dass er es zu einem der wohlhabendsten Mitglieder der jüdischen Gemeinde in Heilbronn gebracht hatte. In kurzer Folge wurden dem Paar zwischen 1882 und 1888 drei Söhne und zwei Töchter geboren (Max 1882, Fanny 1883, Anna 1885, Leo 1887, Friedrich 1888) und die Familie konnte es sich aufgrund des geschäftlichen Erfolgs leisten, eines der größten Häuser der Innenstadt von Heilbronn zu beziehen.⁵ Julius Kirchheimer gehörte zu den anerkannten Honoratioren der Stadt und war stolz auf die von Otto von Bismarck trickreich und mit starker Hand durchgesetzte politische Vereinigung der Separatstaaten zum Deutschen Kaiserreich.

Otto Kirchheimer kam 1905 als sechstes Kind des Ehepaares zur Welt, 17 Jahre nach der Geburt seines nächstjüngsten Bruders. Über seine Kindheit ist heute nur noch wenig bekannt, nur dass er als ›Spätling‹

tion der State University of New York in Albany befinden. In Kirchheimers Nachlass findet sich allerdings kaum Material aus der Zeit vor seiner Ankunft in den USA im November 1937. Weitere biografische Detailangaben beruhen auf Notizen des Verfassers aus Gesprächen, von denen einige schon längere Zeit zurückliegen: mit John H. Herz (am 15. November 1985), mit Ossip K. Flechtheim (am 13. Februar 1988), mit Henry W. Ehrmann (am 7. Juni 1988), mit Leo Löwenthal (am 5. Oktober 1988) und mit Wilhelm Hennis (am 26. September 2009). Besonderer Dank gebührt Peter Kirchheimer (am 12. März 2015 und am 16. März 2016) und Hanna Kirchheimer-Grossman (am 11. März 2016) für ihre Bereitschaft, ihre Familiengeschichte und die Erinnerungen an ihren Vater mit mir zu teilen.

3 Zum Folgenden vgl. Kirchheimer-Grossman (2010).

4 Zum prekären Status der tributpflichtigen Schutzjuden in der Region Heilbronn vgl. Angerbauer/Frank (1986).

5 Das Haus ist 1944 bei Bombardements restlos zerstört worden.

die volle Aufmerksamkeit seiner Eltern und Haushaltsangestellten genoss. Doch diese glückliche Phase währte nur wenige Jahre. Noch vor seiner Einschulung starb seine Mutter 1911 im Alter von 49 Jahren und die Erziehung übernahmen seine nicht so geduldigen großen Schwestern. Nach der Grundschule besuchte Otto Kirchheimer das städtische Gymnasium in Heilbronn. Wegen der Erkrankung seines Vaters wechselte er im April 1918 als 12-Jähriger auf die gymnasiale Stufe einer Privatschule in Heidelberg, das Pädagogium Neuenheim-Heidelberg.⁶ Sein Vater starb nur ein Jahr später und hinterließ den sechs Kindern ein beträchtliches Vermögen. Während die älteren Brüder ihren Anteil für eigene Geschäfte und Unternehmen verwendeten, wurde das Erbe Otto Kirchheimers treuhänderisch für die Kosten seiner weiteren Ausbildung angelegt. Formal war Otto Kirchheimer der Vormundschaft seines Onkels Ludwig Rosenthal aus Nürnberg unterstellt, tatsächlich aber übten seine älteren Brüder diese Rechte bis zu seiner formellen Mündigkeit Ende 1926 aus. Vor allem sein 17 Jahre älterer Bruder Friedrich (Fritz), der in Heilbronn bei der dortigen Filiale der Dresdner Bank Karriere machte, sah sich diesbezüglich in der Verantwortung. Otto Kirchheimer hat später rückblickend beklagt, wie sehr er unter der Bevormundung und den Drangsalierungen seiner Brüder gelitten habe und damit die wachsende Entfremdung von ihnen erklärt.

Kirchheimer besuchte das Pädagogium Heidelberg-Neuenheim fünf Jahre bis zum Sommer 1923.⁷ Er war als Untermieter in verschiedenen Wohnungen untergebracht. Dort erfuhr er die Fürsorge der Zimmervermietenden Witwen, genoss im Alltag ansonsten aber viel Selbständigkeit. Als Schüler begann er früh, sich vor allem für Politik, Literatur und Geschichte zu interessieren. Nach der Revolution kam er 1919 als Jugendlicher in Kontakt mit älteren Mitschülern, die mit den Kommunisten und den linken Sozialisten sympathisierten. In diese Zeit fällt auch der Beginn seiner Beteiligung bei ›Die Kameraden‹, dem deutsch-jüdischen Ableger der Wandervogelbewegung. Der Wanderbund war 1919 als überregionale Organisation gegründet worden, weil viele der anderen Wandervogelgruppierungen Juden diskriminierten oder gar nicht erst in ihren Reihen haben wollten. Der Bund hatte über mehrere Standorte in Deutschland verteilt einige Tausend aktive Mitglieder. Er war offen für jüdische und nicht-jüdische Jugendliche und Studenten

6 Damals begann ein neues Schuljahr nicht nach den Sommerferien, sondern gemäß christlicher Tradition nach dem Osterfest.

7 Die nachfolgenden Angaben zur Schulkarriere Kirchheimers basieren auf den Rechercheergebnissen von Reinhard Mehring (vgl. Mehring 2014: 39-41).

und war strikt antizionistisch. Zu den Prinzipien der ›Kameraden‹ gehörten die Gleichberechtigung aller Mitglieder, die Koedukation, die Förderung von besonderen Gemeinschaftserlebnissen und die Liebe zur Natur (vgl. Trefz 1997). Kirchheimer nahm regelmäßig an Veranstaltungen und Wandertouren der ›Kameraden‹ teil und wurde in ihren Reihen zu einem beredten Fürsprecher sozialistischer Ideen. Um das Abitur ablegen zu können, musste er 1923 erneut die Schule wechseln. Nach der bestandenen Aufnahmeprüfung verbrachte er das Schuljahr 1923/24 am Städtischen Realgymnasium Ettenheim bei Lahr (Baden). Dort legte er im März 1924 das Abitur ab. Das überlieferte Notenstammbuch dokumentiert ein abwechslungsreiches Zensurenbild mit Schwächen in den Naturwissenschaften und besonderen Stärken in den literarischen Fächern.

Nachdem er von seinen Brüdern die Zustimmung zum Studium der Rechtswissenschaften eingeholt hatte, nahm Otto Kirchheimer zum Sommersemester 1924 das Studium an der Universität in Münster auf.⁸ Er studierte allerdings nicht die Rechtswissenschaft, sondern schrieb sich in der Philosophischen Fakultät der Universität ein, denn er war nach Münster gegangen, weil er die Vorlesungen des Neukantianers und Professors für Philosophiegeschichte Karl Vorländer hören wollte, dessen Schriften zum Sozialismus und Marxismus er als Schüler bereits gelesen hatte. Seine Brüder ließ er über diese leichte Abweichung von den vereinbarten Studienzielen im Unklaren, über Vorländer fand er aber dann doch schnell den Weg zum Fach Rechtswissenschaft. Finanziert wurde sein Studium aus dem ererbten Vermögen. Politisch betätigte Kirchheimer sich im örtlichen Sozialistischen Studentenverband. Er war zu diesem Zeitpunkt bereits Mitglied der SPD.⁹ Auch als Student blieb er weiterhin bei den ›Kameraden‹ aktiv. Eugene Ansel, sein engster Freund während der Studienjahre, berichtet in seinen Memoiren, dass sich Kirchheimer zu Beginn seines Studiums als 18-Jähriger stolz als Marxist bezeichnete, der seine Mitkameraden und -kameradinnen auf den langen Wanderungen für die Erörterung von philosophischen Problemen zu begeistern versuchte. Er schildert darin auch, dass sich Kirchheimer in den politischen Diskussionen zum linken Flügel der SPD bekannte und sich mit diversen zeitgenössischen

8 Die Angaben zum Studium Kirchheimers basieren auf: Otto Kirchheimer, Lebenslauf (27. Dezember 1927), in: Universität Bonn, Archiv der Juristischen Fakultät, Prüfungsakte Otto Kirchheimer, Promotionen 521/28, Nr. 500-524, sowie den Angaben bei Mehring (2014).

9 So die Auskunft seiner Tochter Hanna Kirchheimer-Grossman. Das genaue Datum seines Parteieintritts ist nicht bekannt.

sozialistischen und kommunistischen Theorien wie denen von Max Adler, Rosa Luxemburg, Paul Levi oder Lenin vertraut gab. Permanent habe er Zeitung gelesen oder auf Zugfahrten aus philosophischen Texten von Platon und anderen Klassikern vorgelesen.¹⁰

In Münster blieb Kirchheimer nur ein Semester. Neben den Lehrveranstaltungen von Vorländer belegte er auch Vorlesungen beim Althistoriker Friedrich Münzer. Vorländer arbeitete zu diesem Zeitpunkt an einer umfassenden Ideengeschichte der Staatstheorie, die von der Renaissance bis Lenin reichte (vgl. Vorländer 1926), und las bereits darüber – ein Thema, für das sich Kirchheimer brennend zu interessieren begann. Zum Wintersemester 1924/25 wechselte er für das zweite und dritte Semester nach Köln, wo er sich für das Studium der Staats- und Rechtswissenschaften einschrieb. Die Kölner Universität war eine katholische Reformuniversität, an der Kirchheimer dann jedoch weniger juristische Fachvorlesungen besuchte, sondern hauptsächlich beim Soziologen Max Scheler studierte. Kirchheimer fand in Köln über seine Mitgliedschaft in der Sozialistischen Studentenvereinigung schnell Anschluss an gleichgesinnte Kommilitonen. Ansel berichtete, dass er bei einem Besuch in Kirchheimers Kölner Wohnung ein kleines, im Bücherregal aufgestelltes Bild von Lenin fand. Auf die Frage nach der politischen Bedeutung dieses Bildes habe Kirchheimer geantwortet, dass er Lenin als einen mit einem starken Willen beseelten Politiker bewundere, dass er jedoch dessen Weltanschauung und die Ideologie der russischen Kommunisten ablehne (vgl. Ansel 1990: 83).

In das Kölner Jahr fällt auch der Beginn der Beziehung mit seiner späteren Ehefrau Hilde Rosenfeld. Kirchheimer hatte sie während einer Reise mit Ansel zufällig im Zug kennengelernt. Hilde Rosenfeld studierte ebenfalls Jura an der nahen Universität Bonn. Doch das sofort Verbindende war weniger die Rechtswissenschaft, sondern ihre politischen Diskussionen. Hilde Rosenfeld hatte starke Sympathien für die Kommunistische Partei und pendelte in ihren parteipolitischen Präferenzen zwischen der SPD und der KPD. Otto Kirchheimer rechnete es sich stolz an, sie nach nächtelangen Diskussionen für die politische Arbeit in der SPD zurückgewonnen zu haben. Für Kirchheimer bedeutete die Beziehung zu Hilde Rosenfeld auch den direkten Zugang zu

10 Ansel berichtet in seinen Memoiren auch Anekdotisches aus der gemeinsamen Zeit im deutsch-jüdischen Wanderbund: So schlug Kirchheimer 1924 bei einer Wanderreise der »Kameraden« vor, sämtliche privat mitgebrachten Nahrungsmittel auf einen großen Tisch zu legen und nach der kommunistischen Formel »Jeder nach seinen Bedürfnissen« zu verteilen – was nach der Schilderung von Ansel allerdings gründlich schief ging (vgl. Ansel 1990: 79 f.).

den Führungsfiguren des linken Parteiflügels der SPD. Sie war die Tochter von Kurt Rosenfeld, von November 1918 bis Januar 1919 preußischer Justizminister und seit 1920 Mitglied in der sozialdemokratischen Fraktion des Reichstages. Rosenfeld hatte eine schillernde politische Vergangenheit und war eine Berühmtheit in der linkssozialistischen Szene.¹¹ Zusammen mit Paul Levi war er der langjährige Rechtsanwalt von Rosa Luxemburg und einer ihrer engsten Vertrauten gewesen. Als erfolgreicher Verteidiger für die Rote Hilfe und für Autoren der ›Weltbühne‹ wie Carl von Ossietzky und Kurt Tucholsky genoss Rosenfeld einen legendären Ruf.

Auf Empfehlung von Max Scheler wechselte Kirchheimer zum Wintersemester 1925/26 für das vierte und fünfte Semester nach Berlin, wo ihm die Rosenfelds eine Wohnung im Westen der Stadt vermittelten. An der Berliner Universität schrieb er sich für Rechtswissenschaften ein und besuchte dort Vorlesungen und Seminare bei den beiden Öffentlichrechtlern Rudolf Smend und Heinrich Triepel sowie beim Strafrechtler Eduard Kohlrausch.¹² Er nutzte Berlin auch zum Besuch von Vorträgen und Diskussionsabenden an der direkt gegenüber der Universität gelegenen Deutschen Hochschule für Politik (DHfP). Zu Smend entwickelte sich während seiner Berliner Zeit ein engeres Verhältnis.¹³ Smend arbeitete damals am Abschluss seines Hauptwerkes *Verfassung und Verfassungsrecht*, das 1928 erscheinen konnte und in dem er die bis heute mit seinem Namen verbundene ›Integrationslehre‹ darlegte. Smend war es auch, der dem aufstrebenden jungen Studenten den Tipp gab, seinen staatsrechtlichen Interessen in Bonn bei Carl Schmitt nachzugehen und verband dies mit einer persönlichen Empfehlung bei Schmitt,¹⁴ mit dem Smend zu dieser Zeit auf fast freundschaftlichem Fuße zu stehen glaubte.¹⁵ Zum Wintersemester 1926/27 wechselte Kirchheimer an die Universität Bonn. Dieser erneute Studienortwechsel kam ihm auch aus privaten Gründen zupass, denn Hilde Rosenfeld, mit der sich eine feste Beziehung entwickelt hatte, wollte ihr Studium ebenfalls in Bonn beenden.

11 Zur Biografie Kurt Rosenfelds vgl. Ladwig-Winters (2007: 247 f.).

12 Otto Kirchheimer, Lebenslauf (27. Dezember 1927). In: Universität Bonn, Archiv der Juristischen Fakultät, Prüfungsakte Otto Kirchheimer, Promotion 1927/28, Nr. 500-524.

13 So der Bericht von Wilhelm Hennis in einem Gespräch am 26. September 2009.

14 So der Bericht von Wilhelm Hennis in einem Gespräch am 26. September 2009.

15 Das wechselhafte persönliche Verhältnis zwischen Schmitt und Smend ist dokumentiert in ihrem Briefwechsel (vgl. Schmitt/Smend 2011).

Carl Schmitt war nach seinem Wechsel aus Greifswald seit dem Sommersemester 1922 an der Bonner Universität. Schmitts insgesamt fast sechs Bonner Jahre gelten als eine besonders produktive Phase seines Schaffens. Zum einen fällt in diese Zeit die Publikation mehrerer seiner bis heute als am wichtigsten angesehenen kleineren Schriften sowie die Fertigstellung seiner *Verfassungslehre*. Des Weiteren gelang es Schmitt in dieser Phase seines Lebens, ein umfangreiches Netzwerk zu wissenschaftlich und politisch wichtigen und zu kulturell interessanten Personen aufzubauen. Drittens schließlich konnte er in Bonn einen Kreis von Schülern um sich scharen, zu denen Ernst Forsthoff, Ernst Rudolf Huber, Werner Weber und Ernst Friesenhahn gehörten.¹⁶

Kirchheimer kam im September 1926 in Bonn an. Er hatte in der Zwischenzeit den Rat von Smend befolgt und Schmitts Schriften gelesen und nahm bald nach seiner Ankunft Kontakt zu Schmitt auf. Für den 11. Oktober erwähnt Schmitt den Antrittsbesuch des neuen Studenten: »Der Student Kirchheimer kam und meldete sich fürs Seminar an«.¹⁷ Kirchheimer studierte in Bonn zwei Semester. Schmitt hielt im Wintersemester 1926/27 ein Seminar mit dem Titel »Staatstheorien« ab, las über »Völkerrecht« und führte zudem »Verwaltungsrechtliche Übungen« durch. Der Teilnehmerkreis an Schmitts Seminaren war eng begrenzt, in der Regel waren es nicht mehr als zehn Studierende. Den Kern dieser kleinen Gruppe bildeten seine Doktoranden. Kirchheimer war in diesem Kreis der einzige politisch deutlich auf der Linken Stehende. Schnell wusste der neu aus Berlin hinzugekommene Kirchheimer in der Gruppe durch kluge und zugespitzte Redebeiträge zu imponieren und wurde zu einem der unbestrittenen »Sterne des Seminars« (Mehring 2009: 203). Schmitt führte zu dieser Zeit regelmäßig Tagebuch und Kirchheimer findet darin mehrere Male lobende Erwähnung. Am 2. Februar 1927 hielt Schmitt dort beispielsweise fest: »Schönes Seminar [...], Oberheid und Kirchheimer sprechen sehr gut«.¹⁸ Im Sommersemester 1927 bot Schmitt ein Seminar über »Einheit und Undurchdringlichkeit des Staates« an und las über »Politik (Allgemeine Staatslehre)« und »Deutsches Rechts- und Landesstaatsrecht«. Im Wintersemester 1927/28, seinem letzten Bonner Semester vor seinem Wechsel an die

16 Zur Bonner Zeit von Schmitt, den erwähnten Lehrveranstaltungen und zu seiner Schülerschaft vgl. Mehring (2009: 140-185).

17 Carl Schmitt, Tagebucheintrag vom 11. Oktober 1926. Ich danke Gerd Giesler, dem Mitherausgeber der für 2017 zur Veröffentlichung geplanten Tagebücher von Carl Schmitt aus den Jahren 1925-1929 dafür, dass er mir die Transkriptionen der von Schmitt notierten Einträge zur Verfügung gestellt hat.

18 Carl Schmitt, Tagebucheintrag vom 2. Februar 1927.

Handelshochschule in Berlin, bot er ein »Staatphilosophisches Seminar« sowie erneut Vorlesungen zum Völkerrecht und zur Allgemeinen Staatslehre an. Gern ließ er sich nach seinen Lehrveranstaltungen von Seminarteilnehmern begleiten. In seinem Tagebuch äußert er sich wiederholt positiv über Kirchheimer: »nett, besonders Kirchheimer« (23. Juni 1927), »Kirchheimer war klug und nett« (30. Juni 1927). Ausweislich dieser Notizen schätzte Schmitt ihn als jugendlich-anregenden Gesprächspartner, wenn auch von der politischen Gegenseite. Aber dies schien für Schmitt den Reiz und das Interesse, mit Kirchheimer zu debattieren, eher noch zu erhöhen. Folgt man der Auswertung dieser Tagebucheinträge von Reinhard Mehring, dann war kein anderer Doktorand am Ende der Bonner Phase bei Schmitt so präsent wie Otto Kirchheimer (vgl. Mehring 2014: 34). Doch eine wirklich persönlichere Verbindung zwischen Schmitt und Kirchheimer wollte nicht gelingen. Mit Kirchheimer entwickelte Schmitt keinen solch ähnlich engen, fast freundschaftlichen Umgang wie zu seinen anderen Doktoranden. Schmitt verließ Bonn im Sommer 1927 in Richtung Berlin, um dort seine Professur an der Handelshochschule anzutreten. Kirchheimer blieb mit seiner Freundin in Bonn. Beide wollten so schnell wie möglich ihr Studium mit dem Ersten Juristischen Staatsexamen abschließen und Kirchheimer arbeitete zudem unter Hochdruck an der Fertigstellung seiner Promotionsschrift.

2. Zur Staatslehre des Sozialismus und Bolschewismus

Bei Carl Schmitt war es Usus, dass er seinen Doktoranden das Thema ihrer Promotionsschrift vorgab. Die anregenden Gespräche während der ambulanten Sprechstunden bei den Spaziergängen veranlassten Schmitt, als Thema der Dissertation Kirchheimers einen Vergleich zwischen den Staatstheorien des russischen Kommunismus und des Sozialismus auszugeben. Schmitts Themenwahl stieß beim Promovenden auf begeisterte Zustimmung.¹⁹ Kirchheimer sah darin eine Chance, seine eigene politiktheoretische Position zwischen Kommunisten, Sozialdemokraten und Linkssozialisten genauer zu finden; Schmitt wiederum erhoffte sich von der Arbeit eine Kritik des Bolschewismus (vgl. Mehring 2014: 38).

Kirchheimer begann mit der Niederschrift der Dissertation in den Sommersemesterferien 1927. Sechs Monate später reichte er die Arbeit am

19 So der Bericht von Ossip K. Flechtheim in einem Gespräch am 13. Februar 1988.

27. Dezember 1927 ein. Der genaue Titel der Schrift lautete *Zur Staatslehre des Sozialismus und Bolschewismus*.²⁰ Auch nach seinem Wechsel nach Berlin blieb Schmitt in das Bonner Prüfungsgeschehen involviert und nahm die Prüfungen der von ihm zuvor in Bonn betreuten Studierenden im Rahmen von Staatsexamina und Promotionsverfahren ab. Als Prüfungsgebiete seiner mündlichen Staatsexamensprüfung hatte Kirchheimer die Allgemeine Staatslehre im Hauptfach sowie das Völkerrecht und das Strafprozessrecht als Nebenfächer ausgewählt. Für den 14. Februar 1928 findet sich in Schmitts Tagebuch der Hinweis, dass er Kirchheimer im Ersten Juristischen Staatsexamen geprüft und mit der Prädikatsnote »gut« bewertet habe (vgl. Mehring 2014: 38). Die Dissertation von Kirchheimer las er am 19. Februar 1928 und gab sein Gutachten am folgenden Tag bei der Bonner Fakultät ab. Schmitt formulierte an diesem Tag noch zwei weitere Promotionsgutachten. Für heutige Verhältnisse ist das Gutachten vergleichsweise knapp. Schmitt lobte darin die »ausgezeichnete[n] begriffliche[n] Ausführungen« der Arbeit. Kritisch notierte er, dass die Arbeit »zu viele Thesen und unausgeführte Gedanken« enthalte, die jede für sich Stoff einer genaueren Betrachtung gewesen wären. Er sah darin aber kein Manko, sondern einen »typische[n] Fall jugendlicher Produktivität«. Schmitt attestiert Kirchheimer eine »zweifelloos sehr große wissenschaftliche Begabung«.²¹ Ein Zweitgutachten findet sich in den Akten nicht; häufig zeichneten die Zweitgutachter in dieser Zeit die vom Erstgutachter vor-

20 Schreiben Otto Kirchheimer an Dekan Heinrich Göppert vom 27. Dezember 1927. Universität Bonn, Archiv der Juristischen Fakultät, Prüfungsakte Otto Kirchheimer, Promotionen 1927/28, Nr. 500-524.

21 Der vollständige Text des Gutachtens lautet: »Die Arbeit enthält zu viele Thesen und unausgeführte Gedanken. Als besonders interessant und wissenschaft[lich] wertvoll sind zu nennen: die Thesen von der sozialen Gleichgewichtsstruktur des modernen Industriestaates (S. 11 ff.) und die Feststellung, daß im heutigen Sozialismus ein doppelter Fortschrittsbegriff enthalten ist (die »Lehre vom doppelten Fortschritt« S. 35 ff.). Dazu kommen ausgezeichnete begriffliche Ausführungen, wie die Unterscheidung von Utopie und Mythos, die Integrierungsfunktion der Justiz usw. Fast jede einzelne dieser Thesen und Meinungen hätte – in Ruhe systematisch ausgeführt und dargelegt – für eine Dissertation genügt, während jetzt der Gesamteindruck unter dem Übermaß nicht ausgeführter Einfälle leidet. Damit soll nicht gesagt sein, daß es sich um oberflächliche oder dilettantische Aperçus handle; vielmehr liegt hier nur ein typischer Fall jugendlicher Produktivität vor. Ich möchte dem Verfasser die Menge seiner Ideen also nicht zum Vorwurf machen und statt dessen die zweifelloos sehr große wissenschaftliche Begabung und die selbständige und wertvolle Erörterung von besonders aktuellen und wichtigen Begriffen (wie Demokratie, Liberalismus, Parlamentarismus, Sozialismus) hervorheben, die es m. E. rechtfertigen, die Arbeit als sehr gut zu bezeichnen.« Dissertationsgutachten Carl Schmitt vom 19. Februar 1928. Universität Bonn, Archiv der Juristischen Fakultät, Prüfungsakte Otto Kirchheimer, Promotionen 1927/28, Nr. 500-524.

genommene Bewertung mit »einverstanden« ab. Die zweistündige Disputation erfolgte zusammen mit der Prüfung von Werner Weber, der ebenfalls von Schmitt promoviert wurde.

Kirchheimer reiste als frisch gebackener Dr. des. nach Nürnberg zu seinem ehemaligen Vormund Ludwig Rosenthal und dessen Familie. Von dort aus stellte er den Antrag an die Fakultät, an Stelle der gedruckten Fassung der vollständigen Dissertation 120 Exemplare eines Aufsatzes einreichen zu dürfen, der in der ›Zeitschrift für Politik‹ erscheinen werde. »Der Aufsatz«, so Kirchheimer in dem Schreiben, »stellt eine Zusammenfassung der Ergebnisse meiner Dissertation dar.«²² Schmitt hatte diesem Verfahren bereits vorab seine Zustimmung erteilt: »Der beil.[iegende] Aufsatz enthält eine gedrängte Zusammenfassung der Dissertation und ist von besonderem wissenschaftlichen Interesse.«²³ Die Verleihung des Dokortitels erfolgte am 15. Mai 1928,²⁴ nachdem Kirchheimer wie angekündigt die 120 Sonderdrucke des Aufsatzes als Belegexemplare an die Bonner Fakultät geschickt hatte.²⁵

22 Schreiben Otto Kirchheimer an den Dekan der Juristischen Fakultät der Universität Bonn, Heinrich Göppert, vom 2. März 1928. In: Universität Bonn, Archiv der Juristischen Fakultät, Prüfungsakte Otto Kirchheimer, Promotionen 1927/28, Nr. 500-524.

23 Schreiben Carl Schmitt an den Dekan der Juristischen Fakultät der Universität Bonn vom 1. März 1928. In: Universität Bonn, Archiv der Juristischen Fakultät, Prüfungsakte Otto Kirchheimer, Promotionen 1927/28, Nr. 500-524.

24 Abweichend von den Schriftwechseln, dem Gutachten und der als Aufsatz publizierten Fassung nennt die Promotionsurkunde als Titel der Arbeit »Zur Staatstheorie [...]« und nicht »Zur Staatslehre des Sozialismus und Bolschewismus«. Als Benotung ist »sehr gut« eingetragen. (Promotionsurkunde Otto Kirchheimer; Original im Besitz von Hanna Kirchheimer-Grossman).

25 Reinhard Mehring hat in seinem erstmals 2011 publizierten Artikel über Kirchheimers Promotionsakte zu Recht darauf aufmerksam gemacht, dass Kirchheimers Schrift *Zur Staatslehre des Sozialismus und Bolschewismus* von allen bisherigen Interpreten in der Fassung zur Kenntnis genommen worden ist, wie sie sich in der ›Zeitschrift für Politik‹ findet (vgl. Mehring 2014: 43). Bei den Vorbereitungen dieser Ausgabe der Gesammelten Schriften von Otto Kirchheimer wurde intensiv nach dieser Originalfassung der Promotionsschrift Kirchheimers gesucht. Doch bislang ohne Erfolg. Die Schrift findet sich weder in seiner Promotionsakte in Bonn noch in irgendeinem der von uns durchsuchten Nachlässe und auch in keinem anderen der von uns durchsuchten Archiv- oder Bibliotheksbestände. Reinhard Mehring erinnert sich daran, sie in den Altbeständen der Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz zu Berlin vor dem Umzug der Bestände in andere Gebäude in der Hand gehabt zu haben. Doch auch hier blieben alle Recherchen und alles Suchen ohne positives Ergebnis. Möglicherweise trägt Reinhard Mehring die Erinnerung. Denn der von ihm nach seinen Angaben in der Abgabefassung zu findende Danksagungsvermerk ist zwar nicht in der im regulären Heft der ›Zeitschrift für Politik‹ gedruckten Fassung der Schrift zu lesen, er findet sich jedoch als ein vom Verlag besorgter Aufdruck auf der Rückseite der Sonderdrucke. Die den Lebenslauf ergänzende gedruckte

Kirchheimer beginnt seinen Aufsatz *Zur Staatslehre des Sozialismus und Bolschewismus* mit einer Kritik am »geringe[n] politische[n] Eigengehalt des Liberalismus« (S. 132). Er wirft dem Liberalismus vor, im Kampf gegen die feudalen Mächte im frühen 19. Jahrhundert zu naiv auf den Rechtsstaatsgedanken und den Konstitutionalismus vertraut zu haben. Zwischenzeitlich habe sich die Arbeiterklasse zu einem relevanten politischen Faktor gemauert. Aufgrund ihrer »gemeinsame[n] Frontstellung gegen den feudalen Halbabsolutismus« (S. 132) gerieten der bürgerliche Liberalismus und die Arbeiterklasse im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts in eine nähere Beziehung, was Kirchheimer zufolge bis auf den heutigen Tag die politische Identität der westeuropäischen Sozialisten geprägt habe. Dieses historische Bündnis sei erst von dem Zeitpunkt an zerbrochen, an dem das allgemeine und gleiche Wahlrecht durchgesetzt worden sei. Denn nun würden die demokratischen Prinzipien gegen die sozialen Trägerschichten des Liberalismus selbst angewendet. Prägnant würden diese Differenzen bei den unterschiedlichen begrifflichen Auslegungen des Demokratiebegriffs. Demokratie bedeute zunächst ganz allgemein die politische »Teilnahme jedes Einzelnen« (S. 133).

Für seine weiteren von Schmitt gelobten begrifflichen Unterscheidungen nimmt Kirchheimer Anleihen an der Terminologie des linken Austromarxisten Max Adler. Solche Anleihen an Adler nimmt er auch in methodischer Hinsicht. Adler hatte sein Buch *Die Staatsauffassung des Marxismus* mit dem Untertitel versehen *Ein Beitrag zum Unterschied von juristischer und soziologischer Methode* (Adler 1922). Auch für Kirchheimer sind alle juristischen Formen Ausdruck gesellschaftlicher Klassenverhältnisse. Adler unterschied zwischen der »politischen« und der »sozialen« Demokratie.²⁶ Während die »bloß politische Demokratie« allen Bürgern prinzipiell gleiche politische Beteiligungsrechte ein-

Danksagung lautet: »Insbesondere aber bin ich meinem verehrten Lehrer Herrn Professor Dr. Schmitt in Bonn für die vielfältigen Anregungen, die ich von ihm empfang, zu Dank verpflichtet.« (Otto Kirchheimer, Sonderdruck von *Zur Staatslehre des Sozialismus und Bolschewismus* der ›Zeitschrift für Politik‹ unter dem Titel *Zur Staatslehre des Sozialismus und Bolschewismus*. In: Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz zu Berlin, Mappensignatur Fi 566-1928,2). Sollte die Abgabefassung der Dissertation im Zuge der weiteren Arbeit an dieser Edition doch noch irgendwo entdeckt werden, und sollte sie tatsächlich von dem in der ›Zeitschrift für Politik‹ erschienen Text abweichen, wird sie in den sechsten und letzten Band der Schriften von Otto Kirchheimer aufgenommen werden. – Ich danke Reinhard Mehring für seine unterstützenden Hinweise bei der Fahndung nach der Abgabefassung und Lisa Klingsporn für ihre unermüdliche Hilfe bei der Suche in Archiven.

26 Vgl. Adler (1922: 116-132) und Adler (1926).

räume, aber ansonsten auf der sozialen Heterogenität einer kapitalistischen Klassengesellschaft basiere, sei erst die »soziale Demokratie« der solidarischen Vergesellschaftung im Sozialismus die »wirkliche Demokratie«. Aus diesem Grund gehe man Adler zufolge nicht fehl, wenn man die gegenwärtige bürgerliche Demokratie aufgrund ihres gesellschaftlichen Klassencharakters als eine Diktatur der Bourgeoisie bezeichne. Adler plädierte für eine Wiederaufnahme der Marx'schen Formel von der »Diktatur des Proletariats« in die Theoriesprache der österreichischen und deutschen Sozialdemokratie. Er berief sich dabei neben Marx und Luxemburg auch auf Schmitts Buch über die Diktatur.²⁷ Max Adlers Schriften und insbesondere seine terminologische Unterscheidung zwischen den beiden Formen der Demokratie stießen in den linken Kreisen der Weimarer Jungsozialisten in den ›Jungsozialistischen Blättern‹ sowie im Umfeld der Zeitschrift ›Klassenkampf – Sozialistische Politik und Wirtschaft‹ auf breite Resonanz und Zustimmung.²⁸

Auch Kirchheimer greift diese Unterscheidung auf, findet für sie aber auch die eigene Bezeichnung von »Formal- und Wertdemokratie« (S. 133). Im Sinne Adlers versteht er unter der formalen Demokratie des Liberalismus den Zustand einer allgemeinen politischen Gleichberechtigung, die in der »Freiheit von Werten selbst einen Wert« (S. 134) erblickt. Die Formaldemokratie sei die politische Form, in der sich in einer bestimmten Phase des Klassenkampfes die gegensätzlichen sozialen Kräfte solange gruppierten, bis eine historische Entscheidung zwischen ihnen ausgetragen worden sei. Die Wertdemokratie hingegen basiere auf der Anerkennung eines allen Bürgern »gemeinsamen Wert[es]« (S. 133), auf »bestimmte[n] Vorstellungen sozialer Homogenität« (S. 135), die über die bloße politische Gleichberechtigung hinausgingen. Kirchheimer folgt Adler auch im Hinblick auf dessen unter Rückgriff auf die Darlegungen von Marx in seiner Schrift *Der 18. Brumaire des Louis Bonaparte* entwickelte These, dass die formale Demokratie nicht stabil sei (vgl. Adler 1926: 112-131). Sie funktioniere nur so lange, wie ein annäherndes Gleichgewicht der sich bekämpfenden sozialen Klassen herrscht und eine daraus resultierende »stillschweigende Abmachung« (S. 135) zwischen ihnen existiert, dass durch Wahlen und ihr »zufälliges Mehrheitsergebnis« (S. 135) entschieden wird, wer jeweils die Regierung stellen soll. Da formale Demokratie auf

27 Vgl. Adler (1922: 193-197). Zu dieser Schmitt-Rezeption vgl. Ananiadis (1999).

28 Zu Adlers Demokratietheorie und seinem großen Einfluss auf die damalige linkssozialistische Theoriebildung vgl. Walter (1980: 80-90), Pfabigan (1982) und Bavaj (2005: 201-218).

einem Kompromiss basiert, versuchen alle sozialen Gruppen, ihre gesellschaftspolitischen Vorstellungen in die Verfassung hineinzuschreiben, um sie dadurch abzusichern. Kirchheimer nimmt an dieser Stelle Überlegungen der zeitgenössischen Reformsozialisten Heinrich Cunow und Karl Renner auf, die für eng umschriebene rechtliche Begrenzungen der Regierungsgewalt eintraten, um einer bürgerlichen Regierung einen möglichst geringen Spielraum zu geben, gegen die Interessen der Arbeiterklasse zu agieren. Aufgrund dieser Gefahr hatten sich diese sozialistischen Theoretiker auch gegen die juristische Freirechtsschule und für eine strikte Bindung der Justiz an den Rechtspositivismus ausgesprochen. Kirchheimer verwendet im Zusammenhang mit der rechtspolitischen Strategie von Cunow und Renner den Ausdruck »Verrechtlichung« (S. 136), worunter er die Ausweitung der rechtlichen Kodifizierung des staatlichen Verwaltungshandelns versteht und die er als Versuch bewertet, »jeder Machtentscheidung [...] auszuweichen« (S. 136). Der Begriff ›Verrechtlichung‹ war 1919 von Hugo Sinzheimer im Zusammenhang mit der Räteverfassung geprägt worden und wird von Kirchheimer auf sämtliche Rechtsgebiete ausgeweitet.²⁹ Erst wenn es zu umfassenden Verrechtlichungen der sozialen Beziehungen gekommen ist, sei die »wahre Epoche des Rechtsstaats« (S. 136) angebrochen. Nun liege der Wert einer Entscheidung nicht mehr in ihrer sachlichen Begründung, sondern sei ausschließlich darin zu finden, dass sie eine rechtliche Entscheidung sei. Ein solcher Staat, so wendet Kirchheimer diese Entwicklung kritisch, »lebt vom Recht, aber es ist kein Recht mehr, es ist ein Rechtsmechanismus, und jeder, der die Führung der Staatsgeschäfte zu bekommen glaubt, bekommt stattdessen eine Rechtsmaschinerie in die Hand, die ihn in Anspruch nimmt wie einen Maschinisten seine sechs Hebel, die er zu bedienen hat« (S. 136).

Vor dem Hintergrund dieser generellen rechtspolitischen Charakterisierung der zeitgenössischen rechtsstaatlichen Massendemokratie präsentiert Kirchheimer die beiden Staatstheorien des Sozialismus und des Bolschewismus. Deren Darstellung ist nicht systematisch organisiert, sondern mäandert zwischen den beiden Theorien und verschiedenen Topoi. Auch nimmt Kirchheimer keine Trennung zwischen Darstellung und Kritik der jeweiligen Theorien vor, sondern rekonstruiert sie von vornherein aus kritischer Perspektive. Zur Charakterisierung der russischen und sowjetischen Doktrinen und Verhältnisse stützt sich Kirch-

²⁹ Zur Rezeption des Begriffs ›Verrechtlichung‹ in Anschluss an Kirchheimer seitens der rechtssoziologischen Justizkritik von Rüdiger Voigt, Spiros Simitis, Jürgen Habermas, Rudolf Wiethölter und weiteren Autoren vgl. Teubner (1998).

heimer auf die (soweit sie damals bekannt waren) einschlägigen Bemerkungen von Marx und Engels über Russland, auf Aussagen von Lenin und Stalin sowie auf ältere und übersetzte menschewistische Literatur. Für die Darstellung der sozialistischen Staatstheorie der Zweiten Internationale zieht er vor allem die Schriften des russischen Sozialdemokraten Plechanow, des französischen Sozialisten Jean Jaurès und des zu seiner Zeit wichtigsten Theoretikers der deutschen Sozialdemokratie, Karl Kautsky, heran.

Kirchheimer wirft den Sozialisten vor, einer naiven »Theorie vom Doppelten Fortschritt« (S. 139) zu huldigen, wonach mit dem Fortschritt der kapitalistischen Wirtschaftsentwicklung quasi automatisch auch ein Fortschritt zum Humanismus in der Entwicklung der Menschheit einhergehe, weswegen die politische Konfliktaustragung zivilisierter erfolgen könne. Kirchheimer zufolge schürt diese Theorie die Illusion einer friedlichen Mehrheit der sozialistischen Kräfte in der bestehenden Formaldemokratie und münde konsequenterweise in der Preisgabe des Diktaturbegriffs für die sozialistische Sache. Marx, so Kirchheimer, habe eine solche humanistische Theorie nie verfochten und in Russland sei es Lenin gewesen, der solche Ideen wirkungsvoll verworfen und sie mit einer Lehre vom rücksichtslosen Klassenkampf ersetzt habe, welche keine über den Klassen stehende Moral anerkenne. Kirchheimer sieht in diesen Thesen von Lenin Parallelen sowohl zu Nikolai Berdjajews russisch-orthodoxer Religionsphilosophie mit ihrer Zuspitzung des unerbittlichen Kampfes zwischen Christ und Antichrist wie auch zu Georges Sorels Zelebrierung der politischen Gewalt und des Mythos.³⁰ Ähnlich wie Carl Schmitt in seinem Kapitel über die irrationalistischen Theorien unmittelbarer Gewaltanwendung in seiner Schrift über die *Geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus* (vgl. Schmitt 1926: 77-90) referiert Kirchheimer die Thesen von Sorel und Lenin in einer Art und Weise, die seine Faszination für diese beiden Propagandisten eines rücksichtslosen politischen Handelns erkennen lassen.

Besondere Aufmerksamkeit widmet Kirchheimer dem bolschewistischen Diktaturbegriff. In Anlehnung an die terminologische Unterscheidung seines Doktorvaters zwischen kommissarischer und souveräner Diktatur (vgl. Schmitt 1921: 130-152) rechnet er Lenins Diktaturverständnis der zweitgenannten Variante zu, da sie mit allen sich bietenden Mitteln zielgerichtet den Boden für den Aufbau eines sozialistischen Staates der sozialen Gleichheit schaffen will. Auffällig ist, wie kreativ Kirchheimer in diesem Zusammenhang auch auf Überlegungen

30 Vgl. Berdjajew (1924) und Sorel (1906).

zurückgreift, die er aus Rudolf Smends »Integrationslehre« kennt.³¹ Mit der souveränen Diktatur der Bolschewiki ändert sich der Status des Rechts im Inneren des Staates, der mit der liberalen Auffassung der Justiz als einem über den Streitenden stehenden neutralen Dritten bricht, und stattdessen Urteile ausschließlich nach der Gebotenheit bolschewistischer Wertvorstellungen spricht und auf diese Weise die unteren Bevölkerungsschichten in den neuen Staat zu integrieren versucht. Mit dem neuen Staat ändert sich auch der Status von Wahlen, indem mit der liberalen Geheimhaltung der Stimmabgabe gebrochen wird und öffentliche Abstimmungen zu einem staatlichen Integrationsfaktor umgeformt werden – die alltägliche Praxis des Rechtssystems und die Abhaltung von Wahlen sind auch in der Verfassungslehre von Smend zwei zentrale Mechanismen staatlicher Integration (vgl. Smend 1928: 154 ff. und 207 ff.). Die bolschewistische Theorie ändert auch die Völkerrechtsdoktrin, mit der die souveräne Diktatur ihre Beziehungen zu anderen Staaten definiert. Ausgehend von der Unversöhnlichkeit der Klassengegensätze versteht die bolschewistische Machtelite das Völkerrecht nicht als ein Friedens-, sondern als ein Waffenstillstandsrecht und ist aus diesem Grund ein prinzipieller Feind des Genfer Völkerbundes. Das hat Implikationen für den Souveränitätsbegriff. Während Kirchheimer zufolge in Westeuropa ein Abbau der Souveränitätsvorstellungen betrieben werde – in der politischen Theorie von Autoren wie Harold Laski (vgl. Laski 1917), in der politischen Praxis durch vielfältige internationale Vertragsbindungen –, hat »Sowjetrußland [...] in einer für die Verschleierungstendenzen der heutigen Zeit fast unfaßbaren Weise« (S. 150) mit der proletarischen Klasse einen neuartigen Träger der Souveränität bezeichnet. Mit der Inanspruchnahme des internationalen Proletariats als offiziellem Träger der Souveränität nimmt die bolschewistische Staatslehre »erstmalig [...] die] bewußte [...] Trennung von Staat und Souveränität« (S. 150) vor. Diese Souveränität sei an keine nationalstaatlichen Grenzen gebunden, sondern in ihrer politischen Tendenz universal.

Abschließend wirft Kirchheimer noch einmal die Frage auf, ob Sowjetrußland tatsächlich als ein Staat zu bezeichnen ist. Er bejaht die selbstgestellte Frage, denn anders als die bürgerliche Demokratie, von der die Mehrheit der Sozialdemokraten hofft, eines Tages friedlich den

31 Auch wenn Smend seine umfassende Integrationslehre erst im Herbst 1928 in seinem Buch *Verfassung und Verfassungsrecht* publizierte, so finden sich Vorüberlegungen dazu bereits in früheren Publikationen (vgl. Smend 1923: 84 f.) und kannte Kirchheimer die Grundzüge dieser Lehre aus dessen Lehrveranstaltungen in Berlin.

Übergang in Richtung Sozialismus antreten zu können, habe das von Lenin gegründete politische System »dem Recht und der Wahl ihren integralen Charakter zurückgewonnen« (S. 150). Der Sowjetunion sei es gelungen, mit dem politischen Mythos von der Weltrevolution die politischen Kräfte zu beleben. Anders ergehe es momentan den Formaldemokratien des Westens. In ihnen sei zwar noch die Form des Staates vorhanden, aus dem Staat selbst sei aber »ein Weniger, ein Rechtsmechanismus« (S. 150) geworden, für den die Anteilnahme und Begeisterung seiner Bürger gerade noch für die ›Theorie des Doppelten Fortschritts‹, die ihrerseits auch wieder eine Ausstiegsoption aus dem bürgerlichen Rechtssaat sei, reiche. Ein solcher Staat, »der keiner mehr ist«, so Kirchheimer am Ende seines Aufsatzes, »kann auch keinen Feind haben; denn er besitzt keine politische Ausdrucksform mehr« (S. 150).

In der Sekundärliteratur ist diese Abhandlung des jungen Kirchheimers von einigen Interpreten als Plädoyer für den Bolschewismus oder zumindest doch als Beleg für gewisse Sympathien mit der sowjetrussischen Entwicklung gelesen worden.³² Doch wenn Kirchheimer die Kraft und Stärke des Bolschewismus hervorhebt, so darf diese Bewertung nicht mit einer Parteinahme für ihn verwechselt werden. Denn dem Kommunismus sowjetrussischer Prägung räumt Kirchheimer unter Berufung auf Briefe von Marx an seine russische Übersetzerin Vera Sassulitsch aus dem Jahre 1881 über die Besonderheiten des russischen Zarenreichs, die 1924 erstmals publiziert worden waren³³ und aufgeregte Diskussionen unter damaligen Linken auslösten, für Deutschland keine realistische politische Chance ein. Auch macht er keinen Hehl daraus, dass ihn die politische Kraft des von Sorel gepredigten Mythos vom Klassenkampf zwar beeindruckt, dass er im mythischen Bewusstsein jedoch mit dem französischen Ethnologen Lucien Lévy-Bruhl einen prä-logischen Irrationalismus aus der emotionalen und geistigen Welt von »primitiven Völkern« (S. 4; vgl. Lévy-Bruhl 1922: 94 ff.) sieht und keine mit dem Marxismus in irgendeiner Art und Weise vereinbare rationale Bewusstseinsform erkennen kann.

Nicht untypisch für die Sekundärliteratur zu Kirchheimer ist die in die andere politische Richtung zielende Aussage, dass er in seiner Dissertation »in enger Anlehnung an Schmitt'sche Theoreme«³⁴ argumentiert habe. Das wirft die Frage nach dem grundsätzlichen Verhältnis der

32 Vgl. Scheuerman (1994: 24-26) und Breuer (2012: 114).

33 Vgl. MEW, Bd. 19 (1979: 242-243 und 384-406).

34 Kohlmann (1992: 505 f.). Ähnliche Einschätzungen finden sich bei Kennedy (1987), Scheuerman (1994), Jones (1999) und Scheuerman/Caldwell (2000).

Schriften Kirchheimers aus den Jahren 1927 bis 1933 zu denen seines Doktorvaters auf. In der Sekundärliteratur hat es unterschiedliche Antworten darauf gegeben, die Gegenstand von zum Teil polemisch geführten Kontroversen geworden sind. Unbestritten ist geblieben, dass Kirchheimer und Schmitt ihre Analysen zur Weimarer Republik mit konträren politischen Stoßrichtungen verfassten. Umso umstrittener aber ist, inwieweit es in wichtigen Punkten Übereinstimmungen und damit einen prägenden Einfluss von Denkmotiven Schmitts auf das Werk von Otto Kirchheimer gegeben hat. Die Skala der Kirchheimer-Interpretationen reicht von der vorwurfsvoll vorgetragenen Lesart eines ›Links-Schmittianismus‹ bis zur Einzeichnung von klaren Trennungslinien.³⁵ Zu Recht hat Volker Neumann bereits zu Beginn dieser Debatte darauf hingewiesen, dass es zwischen den Schriften der beiden auf der formalen Ebene einige Ähnlichkeiten gibt (vgl. Neumann 1981: 237). Beide bevorzugten die Form kleinteiligerer Abhandlungen, die von aktuellen politischen Ereignissen angeregt sind und eine politisch intervenierende Intention verraten; beide hinterließen vielleicht auch aus diesem Grund kein Werk im Sinne einer systematisch entfalteten Theorie; beide betonten in ihren Arbeiten den Aspekt des Stils und der Rhetorik; beide schätzten zuspitzende Begriffsbildungen und fanden starke Worte; und beide argumentierten zuweilen offen agitatorisch. An Kirchheimers Dissertation lässt sich besonders gut erkennen, wie sich für ihn Theoreme und Formulierungen Schmitts auf eine geradezu ideale Weise in seinen bislang vom Linkssozialismus Max Adler'scher Provenienz geprägten Denkhorizont einfügen ließen. Diesen Einbauten war sein marxistischer Ansatz allerdings vorgelagert und aus diesem Grund blieb in seinem Denken auch Platz für weitere Einbauten. Das gilt im Hinblick auf die Dissertation insbesondere für Gedankengänge aus der Integrationslehre von Rudolf Smend. Vor diesem Hintergrund hat das Etikett des ›Links-Schmittianismus‹ nicht mehr und auch nicht weniger Berechtigung wie Etikettierungen als ›Links-Smendianismus‹ oder ›staatsrechtlicher Adlerismus‹.

Gleichzeitig sollte bei dieser Diskussion nicht unterschlagen werden, wie sehr auch Schmitt von seinem jungen Promovenden profitiert hat. Über Kirchheimer erhielt er Einblick in marxistische Diskussionen und

35 Die Literatur über dieses Thema ist mittlerweile Legion. Vgl. Neumann (1981), Neumann (1983), Söllner (1983), Kennedy (1986), Söllner (1986), Jay (1987), Kennedy (1987), Preuß (1987), Tribe (1987), Schäffer (1987), Perels (1989), Kohlmann (1992), Scheuerman (1994), Scheuerman (1996), Scheuerman/Caldwell (2000), Schale (2006), Mehring (2007), Bavaj (2007), Kemmerer (2008), Llanque (2011), Breuer (2012), Mehring (2014) und Neumann (2015).

die Ideenwelt radikaler linker Gruppen, die ihm ansonsten verschlossen geblieben wären.³⁶ Kirchheimer vermittelte ihm nicht nur Wissenswertes aus den sozialistischen Debattierzirkeln, sondern auch den persönlichen Kontakt zu Kurt Rosenfeld und den beiden linken Gewerkschaftsjuristen Franz L. Neumann und Ernst Fraenkel.³⁷ Schmitt zitierte Kirchheimer in mehreren seiner Schriften voller Respekt³⁸ und hob dabei auch die Dissertation als »beachtenswert[en]« (Schmitt 1931 a:142) Beitrag aus der marxistischen Staatsdiskussion hervor.³⁹

Weitaus häufiger allerdings zitierte Kirchheimer aus Schriften Schmitts. Auch ohne eine präzise quantitative Zitationsanalyse lässt sich bei der Lektüre der Arbeiten Kirchheimers zwischen 1928 bis 1933 unschwer erkennen, dass er keinen anderen Autor aus der Gruppe der Weimarer Staatsrechtslehre so häufig zitiert wie Schmitt. Doch der nur quantitative Blick kann optische Täuschungen erzeugen. Denn nicht selten hatte die Zitation von Schmitt strategische Absichten. Dies geschah bis 1930 in erster Linie, um sich die Autorität des über alle politischen Lager anerkannten Staatsrechtslehrers für die eigenen argumentativen Zwecke auszuborgen. Je offener Schmitt sich dann aber ab 1930 für die Präsidialdiktatur verwendete, desto häufiger wurden die Schmitt-Zitierungen zu einer Art des direkten Ansprechens von Schmitt. Kirchheimer legte es nun zunehmend darauf an, Schmitt anhand älterer Äußerungen regelrecht vorzuführen. In den letzten Monaten der Republik und nach der Machtübergabe an die Regierung Hitler erreichte diese Art von Schmitt-Zitation einen Grad intensiver Anspannung, der sich vermutlich ohne die emotionale Komponente seines Verhältnisses zu Schmitt kaum erklären lässt.⁴⁰

36 Vgl. Neumann (1981: 239) und Breuer (2012: 111-140).

37 So der Bericht von Henry (Heinrich) W. Ehrmann, der zusammen mit Kirchheimer, Neumann und Fraenkel in Berlin Seminare bei Carl Schmitt besuchte (Gespräch mit Henry W. Ehrmann am 7. Juni 1988).

38 Diese Zitationen sind zusammengestellt in Mehring (2007) und Breuer (2012: 112-141).

39 Schmitt schickte den Aufsatz von Kirchheimer auch an seinen liberalen Kollegen Gerhard Anschütz. Der reagierte darauf allerdings eher ratlos und schrieb nach der Lektüre an Schmitt: »Ich hatte, wie so oft bei solchen Schriften aus dem Lager der jüngsten Generation den unbehaglichen Eindruck: alles wankt heutzutage, alles. Wohin geht die Reise?« Der Brief von Anschütz an Schmitt ist zitiert in: Briefwechsel Schmitt/Smend (2011: 85).

40 John H. Herz sprach in diesem Zusammenhang davon, dass Schmitt für Kirchheimer eine Art »Vaterersatz« (Herz 1989: 12) gewesen sei. Die geradezu besessene Art und Weise, mit der Kirchheimer ab 1930 die Auseinandersetzung mit Schmitt betrieb, bezeichnete er mit der Freud'schen Formulierung des »Vatermordes« (Gespräch mit John H. Herz am 15. November 1985).

3. Journalistische Interventionen

Beim geselligen Beisammensein am Abend nach der Verteidigung der Dissertation am 25. Februar 1928 war es zu politischen Unstimmigkeiten zwischen Schmitt und Kirchheimer gekommen, auf die Schmitt nicht mehr verständnisvoll väterlich reagierte. Sei es, dass Kirchheimer offener als zuvor seine Kritik an den zumeist rechten und rechtsradikalen Kommilitonen aus dem Bonner Kreis um Schmitt äußerte, oder dass er Schmitts politische Position direkter als zuvor angegriffen hatte. Für Schmitt endete der gemeinsame Umtrunk jedenfalls verdrießlich und er notierte am Abend in sein Tagebuch: »Kirchheimer mangelt jedes Nationalgefühl, grauenhaft«.⁴¹

Kirchheimer seinerseits war nach dem erfolgreichen Abschluss seines Jurastudiums in Bonn mit dem Ersten Staatsexamen und der Promotion zunächst erst einmal fest entschlossen, sich beruflich zukünftig vor allem politisch zu betätigen (vgl. Herz 1989: 13). Doch auch die akademische Welt lockte ihn. Angesichts der schwierigen beruflichen Aussichten auf dem akademischen Arbeitsmarkt entschied er sich, auf jeden Fall das Zweite Juristische Staatsexamen zu absolvieren, um danach bessere Chancen zu haben. Er bewarb sich um das juristische Referendariat und wurde am 29. März 1928 zum Referendar im Kammergerichtsbezirk des Landes Preußen ernannt.⁴² Er war damit für die nächsten drei Jahre ein preußischer »Beamter auf Zeit« mit zwar geringen, aber erst einmal gesicherten Einkünften.⁴³ Auch Hilde Rosenfeld hatte ihr Jurastudium in Bonn erfolgreich abgeschlossen und sich um das Referendariat beworben. Am 31. März 1928 heirateten beide in Berlin,⁴⁴ wo Kirchheimers Schwiegervater, der Reichstagsabgeordnete Kurt Rosenfeld, mit seiner Familie ein Haus im Stadtteil Grunewald bewohnte. Kurt Rosenfeld war es auch, der seiner Tochter und Otto Kirchheimer den Einstieg in das Juristische Referendariat ermöglichte und beiden die Kontakte zu den entsprechenden Stellen in seinem heimatischen Wahlbezirk Erfurt (damals zur Provinz Sachsen in Preußen gehörig, heute zu Thüringen) herstellte.

41 Carl Schmitt, Tagebucheintrag vom 25. Februar 1928.

42 Diese Angabe findet sich in einem Schreiben des Präsidenten des Oberlandesgerichts an den Preußischen Justizminister vom 14. Oktober 1929. In: Bundesarchiv Berlin, R 3001/6322, Akte des Justizministeriums betreffend Dr. Otto Kirchheimer, Bl. 5.

43 Zur seit 1923 in Preußen geltenden neuen Ausbildungsordnung für Rechtsreferendare vgl. Jescheck (1939: 82-125).

44 Eine Kopie der Heiratsurkunde findet sich in Kirchheimer-Grossman (2010: 60).

Berlin blieb dennoch die Stadt, zu der beide die stärksten Bezüge behielten. Waren es bei Kirchheimers Frau die familiären Bindungen, so wollte Otto Kirchheimer seine Kontakte zum akademischen Betrieb in der Hauptstadt nicht abbrechen lassen.⁴⁵ In Erfurt begann Kirchheimer sein Referendariat⁴⁶ am 14. April 1928 bei der Staatsanwaltschaft, wechselte nach drei Monaten an das Arbeitsgericht Erfurt und arbeitete dann vom 14. Dezember 1928 bis zum 3. September 1929 am Landgericht Erfurt. Im September 1929 zogen er und seine Frau wieder nach Berlin, von wo aus er zunächst vom 17. September 1929 bis zum 16. April 1930 seinen Dienst am Arbeitsgericht Spandau versah, um vom 17. April bis zum 16. Mai 1930 für vier Wochen zum Arbeitsgericht Berlin eingeteilt zu werden, dessen Vorsitz seit 1929 Otto Kahn-Freund führte. Kahn-Freund hatte wie Fraenkel und Neumann zum Schülerkreis Hugo Sinzheimers in Frankfurt gehört und zählte auch in Berlin wieder zum engen Freundeskreis der beiden.⁴⁷ Kirchheimers Wechsel nach Berlin war weit im Voraus geplant. Kirchheimers fanden Aufnahme für die bei Rechtsanwälten zu absolvierenden Stationen im politischen Milieu des linken Sozialismus. Nach der Station in Spandau bei Kahn-Freund setzte Otto Kirchheimer seine Ausbildung vom 18. Mai 1930 an zunächst bei Rechtsanwalt und Notar Heinrich Riegner fort, der in der Joachimsthaler Straße 41 in Berlin-Charlottenburg⁴⁸ zusammen mit Kurt Rosenfeld seine Kanzlei betrieb. Vom 17. Oktober 1930 an arbeitete er dann in der Kanzlei von Wilhelm Liebknecht, dem drittältesten Sohn des Londoner Marx-Vertrauten und Parteigründers der SPD.⁴⁹ Die letzten Stationen seiner Referendarzeit absolvierte Otto Kirchheimer am Berliner Kammergericht (15. Zivilsenat sowie 4. Straf-

45 In Carl Schmitts Tagebüchern finden sich Einträge über Seminarbesuche Kirchheimers aus dessen Erfurter Zeit, sowie auch über einen gemeinsamen Sonntag-nachmittag zusammen mit dessen Frau (»[...] traf Kirchheimer und seine Frau, wir plauderten über eine Stunde zusammen im Café Venezia, über Sozialismus, den Staat usw.« Carl Schmitt: Tagebucheintrag vom 14. April 1929).

46 Zu den Angaben über die einzelnen Stationen seines Referendariats vgl. die Nachweise in den Akten des Bundesarchivs (Bundesarchiv Berlin, R 3001/63222, Akte des Justizministeriums betreffend Dr. Otto Kirchheimer, Bl. 5, 10). – Ich danke Simone Ladwig-Winters für den Hinweis auf diese Aktenbestände.

47 Vgl. Kahn-Freund (1981: 186). Zu Biografie und Werk Kahn-Freunds vgl. Däubler (1988).

48 Zu biografischen Angaben über Heinrich Riegner vgl. Ladwig-Winters (2007: 245).

49 Wie sein Bruder Theodor hatte auch Wilhelm Liebknecht jun. erst nach der Ermordung des Bruders Karl Liebknecht begonnen, sich politisch zu engagieren: Beide Liebknecht-Brüder waren zentrale Figuren im Umfeld des linken Flügels der SPD bzw. des verbliebenen Teils der USPD, als deren letzter Vorsitzender Theodor Liebknecht fungierte, vgl. Trotnow (1980: 41-45).

senat). Am 2. Juni 1931 legte er die Große Staatsprüfung erfolgreich ab.⁵⁰

Bereits in Erfurt betätigte sich Kirchheimer neben seiner täglichen Arbeit im Referendariat als gelegentlicher justizpolitischer Kommentator für die dortige sozialdemokratische Tagespresse. Es gab während der Weimarer Republik knapp über 150 sozialistische bzw. sozialdemokratische Tageszeitungen, die auf Artikelbeiträge von freien Mitarbeitern angewiesen waren. In der Kirchheimer-Forschung ist über diese Seite seines Werkes bislang nichts bekannt gewesen.⁵¹ Im Zuge der Recherchen bei der Vorbereitung dieser Ausgabe wurden insgesamt neun von Kirchheimer verfasste Zeitungsartikel aus seiner Zeit als Referendar gefunden.⁵² Der erste, mit seinem Pseudonym »A.Z.« gezeichnete, Artikel erschien zwei Wochen nach seinem Umzug nach Erfurt am 27. April 1928 in der Tageszeitung ›Die Tribüne‹, dem »sozialdemokratische[n] Presseorgan für das Land Thüringen und den preußischen Regierungsbezirk Erfurt«. Der Artikel trägt die Überschrift *Die Lehre von Stettin* und ist ein justizpolitischer Kommentar. Kirchheimer bezieht sich darin auf einen im Frühjahr 1928 im gesamten Reich viel beachteten Fememordprozess vor dem Stettiner Schwurgericht. Im Prozess wurde ein acht Jahre zurückliegender Fememord verhandelt. Angeklagt war Edmund Heines wegen der Ermordung des 20-jährigen pommerschen Landarbeiters Willi Schmidt im Juli 1920, die aus Rache dafür erfolgte, dass Schmidt Waffenverstecke eines in Vorpommern getarnt untergebrachten Freikorps verraten haben soll, das sich zuvor im März 1920 am Kapp-Putsch beteiligt hatte (vgl. Nagel 2004: 275 ff.).

50 Bundesarchiv Berlin, R 3001/6322, Akte des Justizministeriums betreffend Dr. Otto Kirchheimer, Bl. 14.

51 Obwohl John H. Herz schon 1989 in seinem biografischen Abriss den Hinweis darauf gegeben hatte, dass es lohnenswert sein könnte, die Erfurter sozialdemokratische Presse systematisch nach Beiträgen von Kirchheimer zu durchsuchen (vgl. Herz 1989: 13).

52 Die Recherchen blieben zunächst ergebnislos, bis es schließlich über Umwege gelang, Kirchheimer zumindest ein Pseudonym zweifelsfrei zuzuordnen: Im Nachlass Kirchheimers in Albany findet sich das Typoskript eines Textfragments von einer ganzen und einer halben Seite, das mit »Die Lehre von Stettin« überschrieben ist und in das Korrekturen in der Handschrift von Otto Kirchheimer eingefügt sind (Otto Kirchheimer Papers, Series 4: Writings 1937 - 1964, Box 2, Folder 86, Special Collections & Archives, University at Albany, State University of New York). Dieser Beitrag konnte schließlich bei der weiteren Suche als Kommentarartikel in einer der sozialdemokratischen Zeitungen aus der Erfurter Region aufgefunden werden, gezeichnet mit dem Pseudonym »A.Z.«. Mit dieser Information ließen sich dann weitere von Kirchheimer verfasste Zeitungsartikel auffinden bzw. identifizieren. – Ich danke Henning Hochstein für die Durchsicht der Zeitungen.

Der Angeklagte Heines war kein unbeschriebenes Blatt. 1919 war er an den Kämpfen der Freikorps im Baltikum und beim Kapp-Putsch beteiligt, hatte im November 1923 am Hitler-Putsch teilgenommen und war zusammen mit Adolf Hitler in Landsberg inhaftiert gewesen, bis er 1924 vorzeitig aus dem Gefängnis entlassen worden war. Seitdem übte er verschiedene Funktionen in der NSDAP aus. Der Fememord an Willi Schmidt war erst 1927 durch einen Erpressungsversuch bekannt geworden, worauf der Prozess gegen Heines im April in Stettin eröffnet wurde. Kirchheimer nahm den gerade eröffneten Strafprozess zum Anlass, die in der Vergangenheit vor dem Leipziger Reichsgericht geführten Hochverratsprozesse – diese Delikte fielen in die alleinige Zuständigkeit des Reichsgerichts – gegen putschende Freikorpsmitglieder und Reichswehrangehörige kritisch aufs Korn zu nehmen. Vor dem Reichsgericht, so kritisierte er, sei in den bisherigen Hochverratsprozessen ein »geheimnisvolle[r] Schleier [...] sorgfältig über alle Arten und Abarten der deutschen Reichswehr gebreitet« (S. 127) worden. Denn die »geschickte Prozessleitung« der Richter am Reichsgericht habe es bislang immer verstanden, »politische Geschehnisse zu Fragen juristischer Tatsachenbestandsfeststellung zu vereinfachen« (S. 127). Kirchheimer hat keine große Hoffnung, dass in dem Prozess die politischen Hintergründe der Freikorpsaktivitäten und ihre Verwicklungen mit der Reichswehr sowie die konkreten politischen Motive des Fememörders gerichtlich untersucht werden. Die Richter, so vermutete er noch vor dem Prozessende, »werden von außergewöhnlichen Zeiten und Umständen sprechen, die diese Tat bedingten und verstehen, wenn auch verurteilen lassen« (S. 128). Geschützt von der Justiz, würden die »leitenden Reichswehrkreise [...] mit ihren natürlichen Verbündeten, den ostelbischen Junkern« (S. 128) solange sie nicht daran gehindert werden, nie damit aufhören, sei es heimlich oder offen, die Weimarer Demokratie zu untergraben. Kirchheimer zufolge würden große Teile der deutschen Bevölkerung diese Bedrohung verkennen und er schließt seinen Kommentar mit der Forderung an die Reichstagsfraktion der eigenen Partei, einen Untersuchungsausschuss einzurichten, der sich mit den Fememorden und der Verwicklung der Reichswehr beschäftigt. Kirchheimers Erwartung an die Stettiner Richter war richtig. Nach einer ersten Verurteilung wurde Heines schließlich nach einem neu aufgerollten Prozess vom Stettiner Gericht wegen seiner hehren vaterländischen Motive bei der Mordtat aus der Haft entlassen.⁵³

53 Die Anklage hatte die Todesstrafe für das Morddelikt verlangt, das Gericht erkannte aber auf Totschlag und verurteilte Heines im Mai 1928 zu 15 Jahren Zuchthaus. Mit der Begründung, dass ein Verfahrensfehler vorgelegen habe,

Der zweite in diese Ausgabe aufgenommene Artikel befasst sich mit dem Thema Strafvollzug. Er erschien unter der Überschrift *Zuchthaus Untermaßfeld und moderne Preßberichterstattung* ebenfalls in der ›Tribüne‹ am 2. Juli desselben Jahres und war ebenfalls mit »A.Z.« gezeichnet.⁵⁴ Kirchheimer reagiert mit seinem Artikel auf einen Bericht aus der zum Hugenberg-Konzern gehörenden ›Mitteldeutschen Zeitung‹ über die Haftbedingungen im Zuchthaus Untermaßfeld, das von den beiden sozialdemokratischen Anstaltsdirektoren Alfred und Otto Krebs zu einem im gesamten Reich viel beachteten Reformgefängnis umgewandelt worden war und das besonderen Wert auf die Vermittlung von Selbstverwaltungsfähigkeiten an die Insassen legte (vgl. Krebs 1928). In dem Artikel in der ›Mitteldeutschen Zeitung‹ waren die Haftbedingungen im Zuchthaus als zu kommod und die Ernährung als luxuriös bemängelt worden. Vor allem aber stieß sich ihr Verfasser an den in Untermaßfeld durchgeführten Resozialisierungsmaßnahmen. Kirchheimer hält dagegen. Er macht darauf aufmerksam, dass die Ernährung aus gesundheitlicher Sicht immer noch zu wünschen übrig ließe und macht sich vor allem für die in der Haftanstalt durchgeführten Resozialisierungsprogramme stark. Es sei ein »Akt sozialer Gerechtigkeit größten Ausmaßes« (S. 130), wenn straffällig Gewordenen eine neue Chance im Leben gegeben werde. Unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen Verhältnissen würden vor allem Menschen aus den unteren sozialen Schichten in die Strafgewalt des Staates gelangen. Demgegenüber würden im modernen Kapitalismus viele soziale Missetaten der höheren Schichten vom Strafrecht gar nicht erfasst. Auch aus diesem Grund sei der Vergeltungsanspruch des Staates »zweifelhaft« (S. 131). Kirchheimer sieht in der Reformhaftanstalt Untermaßfeld den erfolgreichen Versuch einer »Wiederherstellung der menschlichen Würde« (S. 131). Im Übrigen sieht er in diesem Zusammenhang von »politischen Delikten« (S. 130) explizit ab. Diese würden nur nominell zur Strafjustiz

wurde der Prozess im März 1929 wiederholt. Diesmal erhielt Heines eine Verurteilung zu fünf Jahren Zuchthaus. Aufgrund der Bewertung des Stettiner Gerichts, dass Heine bei seiner Tat »von der vaterländischen Wichtigkeit seiner Aufgabe durchdrungen gewesen« sei, wurde er im Mai 1929 gegen die Zahlung einer Kaution von 5.000 Reichsmark aus der Haft entlassen, für die Hitler das Geld einsammelte. Nach den Wahlen 1930 wurde Heines Abgeordneter der NSDAP im Reichstag und gehörte zu den Rädelführern von mehreren Prügelattacken auf Abgeordnete anderer Parteien im Parlament (vgl. Nagel 2004: 276 f.).

54 Auch für diesen Artikel findet sich im Nachlass von Kirchheimer ein undatiertes, von ihm namentlich gezeichnetes Typoskript mit Ergänzungen und Korrekturen in seiner Handschrift (Otto Kirchheimer Papers, Series 4: Writings 1937 - 1964, Box 2, Folder 86, Special Collections & Archives, University at Albany, State University of New York).

gehören, hätten tatsächlich aber mit dem Begriff der Strafe schlechterdings nichts zu tun, denn bei ihrer Bestrafung handele es sich, genau genommen, um nichts anderes als »ein[en] Akt der Unschädlichmachung des politischen Feindes« (S. 130).

Ebenfalls in der Erfurter ›Tribüne‹ erschien am 15. Dezember 1928 der Artikel *Wehrhaftigkeit und Sozialdemokratie*, den Kirchheimer namentlich zeichnete. Unter gleicher Überschrift war einige Wochen zuvor eine Broschüre von Paul Levi, der 1922 den Weg zurück in die SPD gefunden hatte und zu den wichtigsten Persönlichkeiten des linken und marxistischen Flügels zählte, zum Thema Militärpolitik erschienen. Auf knappen 28 Seiten hatte er darin seine scharfe Kritik an dem Kurs der Fraktionsführung formuliert (vgl. Levi 1928). Levi hatte zu den aktivsten Abgeordneten im Reichstag gehört, die ihre Regierungsvertreter im Herbst 1928 in der heftig diskutierten Frage über den Bau des Panzerkreuzers A wieder auf Parteikurs bringen wollten, nachdem sie sich im Wahlkampf vehement für einen Stopp des Baus ausgesprochen hatten, sich nun aber aus Koalitionsrason dafür ausgesprochen hatten (vgl. Beradt 1969: 132-144). Der Pazifist Levi hatte in seiner Broschüre nicht nur erneut seine Argumente gegen den Bau des Panzerkreuzers versammelt, sondern auch grundlegende Überlegungen über die veränderten Anforderungen, dessen sich eine sozialistische Militärpolitik ausgesetzt sah, angestellt.

Kirchheimers Zeitungskommentar erschien während des Höhepunktes der innerparteilichen Debatte über den Panzerkreuzerbau. Er leitete ihn mit der Bemerkung ein, dass sich ein ernsthafter politischer Wille von politischen Lippenbekenntnissen dadurch unterscheidet, dass man bereit ist, auch der »kundgetanen Meinung entsprechend in den kritischen Momenten zu handeln« (S. 163). Kirchheimer folgt Levis grundlegender Diagnose, dass der Krieg der Jahre 1914-18 einen »Strukturwandel [...] in der Wehrform« (S. 163) erkennen lassen habe. Die Größe der stehenden Heere habe sich für den Ausgang des Krieges als ebenso unwichtig erwiesen wie die Menge an zuvor angehäuften Kriegs- und Nahrungsmitteln. Nicht die alte Vorratswirtschaft, sondern das »potentiel de guerre« (S. 164), also die Fähigkeit, den gesamten gesellschaftlichen Produktionsprozess schnell und reibungslos für den Krieg mobilisieren zu können, habe den Krieg entschieden. Aus diesem Grund sei ein großes stehendes Heer unnötig für die Zwecke der Landesverteidigung geworden. Kirchheimer widerspricht Levi dann aber, wenn es um die politischen Folgerungen aus dieser Diagnose geht. Levi zufolge stehen die Sozialisten in den industriell am weitesten fortgeschrittenen

Ländern vor einer politischen Weggabelung. Entweder sie schließen sich den Beschlüssen der Brüsseler Internationale an und verweigern in ihren nationalen Parlamenten jeder neuen Rüstungsausgabe rigoros ihre Zustimmung. Dies ist der Weg des Pazifismus, den Levi empfiehlt. Auf ihm könne die SPD den Aufbau einer machtvollen Internationale forcieren und auf diese Weise den Ausbruch eines neuen imperialistischen Krieges schon im Ansatz verhindern. Nur für den Fall, dass sich dieser Weg aufgrund mangelnder internationaler Kooperation als unbegebar erweise, plädierte Levi für den zweiten Weg, der in einer Art Übernahme des Heeres durch das Proletariat besteht. Anders als Levi hält Kirchheimer beide Wege für durchaus gleichzeitig begebar. Vor allem aber lehnt er die These Levis ab, dass sozialistischen Politikern beide Wege »gewissermaßen zur Wahl stehen« (S. 165). Tatsächlich gäbe es eine solche freie Wahlmöglichkeit gar nicht. Wer, so fragt er, möchte die Frage entscheiden, ob das Proletariat im Verein mit der Internationale bereits stark genug sei, um einen imperialistischen Krieg zu verhindern? Wer, so fragt er weiter, möchte im Falle eines neuen Krieges entscheiden, ob es sich dabei um einen imperialistischen Krieg handle oder ob er proletarischen Interessen diene? »Der August 1914«, so Kirchheimer, »sollte uns über die Unzuverlässigkeit solcher Unterscheidungsmerkmale (Angriffs- und Verteidigungskrieg) hinreichend belehrt haben« (S. 165). Angesichts solcher Entscheidungsunschärfen plädiert Kirchheimer für einen »doppelte[n] Weg« (S. 166). Die SPD solle sowohl ihre gesamte Kraft auf internationaler Ebene für den Frieden einsetzen als auch gleichzeitig die Reichswehr den Händen des reaktionären Bürgertums entreißen.

Am 2. Februar 1929 erschien im »Mühlhäuser Volksblatt«, einer ebenfalls in der Region von Erfurt erscheinenden sozialdemokratischen Zeitung, ein weiterer namentlich gezeichneter Artikel Kirchheimers. Er trägt den Titel *Wahlrechtsreform* und setzt sich mit der seit dem Sommer 1928 in verschiedenen Zeitungen und Zeitschriften begonnenen Debatte über eine grundlegende Reform des Wahlrechts der Weimarer Republik auseinander. Kirchheimer entzündet seine Kommentierung dieser Debatte an dem damals geäußerten Wunsch des Vorsitzenden der DVP, Reichsaußenminister Gustav Stresemann, das Verhältniswahlrecht zugunsten eines reinen Persönlichkeitswahlrechts mit kleinen Wahlkreisen zu ersetzen. Kirchheimer bezeichnet Stresemann als »herorragende[n] Führer der deutschen Bourgeoisie« (S. 167) und hält dessen politischem Wunsch die Interessen der organisierten Arbeiterbewegung entgegen. Jedes Wahlrecht sei das unmittelbare Produkt der konkreten Klassenverhältnisse. Solange es eine Klassengesellschaft gäbe,

gäbe es auch kein perfektes Wahlrecht. Die Güte eines Wahlrechts lasse sich nur nach dem damit zu erreichenden klassenpolitischen Ziel bewerten. Das habe in der Vergangenheit für das Zensuswahlrecht und für das Dreiklassenwahlrecht als Herrschaftsinstrumente des Bürgertums gegolten und gelte in industriell zurückgebliebenen Ländern wie Italien auch für den Faschismus. Mit dem »Einmarsch« (S. 168) des Proletariats in die »Kampfbahn der Demokratie« (S. 168) habe sich die Situation insofern grundlegend verändert, als dass der Ausgang von Wahlen nun nicht mehr nur das Mittel zur Bestimmung des jeweiligen Regierungs- und Oppositionsspielers innerhalb einer Klasse bedeute, sondern sich in einen »Kräftemaßstab der Klassenverhältnisse« (S. 169) verwandelt habe. Diese Klassenfronten möglichst genau wiederzugeben sei die Ratio des gegenwärtigen listengebundenen Verhältniswahlrechts. Dadurch habe sich auch die Funktion von Parlamenten grundlegend geändert. Waren sie Mitte des 19. Jahrhunderts Orte der politischen Diskussion ohne tatsächliche Entscheidungskompetenz, so sind sie heute zu Stätten zum Austragen des Klassenkampfes geworden. Kirchheimer lehnt jede Änderung im Sinne Stresemanns ab. Das gegenwärtige listengebundene Verhältniswahlrecht habe den Vorteil, dass es die »nackten Tatsachen des Klassenkampfes« (S. 169) offen darlege, anstatt sie zu verschleiern. Momentan herrsche im Deutschen Reich ein »labile[s] Gleichgewichtsverhältnis der Klassenkräfte« (S. 168), was ein weiterer Grund dafür sei, an dem bestehenden Wahlrecht nicht rütteln zu lassen.

Ebenfalls im »Mühlhäuser Volksblatt« erschien am 25. Juni 1929 ein Kommentar Otto Kirchheimers zum Magdeburger Parteitag der SPD, dessen kritischer Tenor bereits die Überschrift *Die Demokratie der Bequemlichkeit* verrät. Der Parteitag, der vom 25. bis zum 31. Mai unter großer öffentlicher Beachtung in der Magdeburger Stadthalle abgehalten wurde, war als eine Art sozialdemokratische Heerschau nach der Wiedererlangung der Regierungsmacht im Reich inszeniert. Er war einerseits geprägt vom Stolz der SPD, den Reichskanzler und wichtige Ministerien zu stellen sowie andererseits von der durch Reichsfinanzminister Rudolf Hilferding genährten Zuversicht, vom derzeitigen »Organisierten Kapitalismus« allmählich in den Sozialismus hinüberzuwachsen. Andererseits war der Parteitag überschattet von innerparteilichen Auseinandersetzungen über die Militär-, Außen-, Wirtschafts- und Finanzpolitik der Partei sowie über die nächsten Schritte, die in Richtung Sozialismus führen sollten und in Verbindung damit auch die Bündnispolitik der SPD. Von den Vertretern des linken Parteiflügels und den Jungsozialisten, die zusammen ein Drittel der Delegierten

stellten, wurde immer wieder die Frage aufgeworfen, wie krisenfest der Kapitalismus tatsächlich geworden sei.

Kirchheimer setzt sich in seiner Parteitagsnachlese von den Rednern der »offiziellen Richtung« (S. 171) der SPD und ihrem »sozialdemokratischen Ministerialismus« (S. 173) ab. Er diagnostiziert ein widerspruchsvolles Changieren der Parteiführung zwischen ihrem Willen zur Demokratie und einer eher instinktiven Skepsis. Im Unterschied zu Hilferding, der bereits auf dem Kieler Parteitag von 1927 verkündet hatte, dass sich der ›Organisierte Kapitalismus‹ in Richtung Sozialismus zu transformieren begonnen habe, schloss sich Kirchheimer der Einschätzung von Hilferdings linken Kritikern aus Kreisen der Jungsozialisten an,⁵⁵ wonach »der organisierte Kapitalismus heute kraft seiner ökonomischen Machtposition in normalen Situationen die Arbeiterklasse vorläufig in die Defensive gedrängt hat« (S. 171). Auch deutet Kirchheimer in dem Artikel an, dass er von der ökonomischen Stabilität des Kapitalismus nicht wirklich überzeugt ist – der sogenannte ›Schwarze Freitag‹ an der New Yorker Börse nur vier Monate später, am 24. Oktober 1929, und das Ausmaß der in der Folge daraus ausbrechenden Weltwirtschaftskrise sollten seine Skepsis und die anderer Weimarer Linkssozialisten noch bei Weitem übertreffen.

Wenn die Partei in der gegenwärtigen Situation wieder in die politische Offensive gelangen wolle, müsse sie sich Kirchheimer zufolge von der »parteiamtlichen Dogmatisierung der Demokratie [...] lösen« (S. 172) und sich von ihrer »Opfertheorie der Demokratie« (S. 172) verabschieden. Die Linie der Parteiführung, den Erhalt der Koalition mit ihren vielen Misserfolgen als das zu erbringende Opfer für die Demokratie zu rechtfertigen, werde auf längere Sicht von der Arbeiterschaft nicht goutiert. Der durchschnittlich abhängig Beschäftigte verteidige die Demokratie nicht aus irgendwelchen ideellen Motiven, sondern nur, wenn er sehe, dass sie ihm sozial auch nütze: »Er wird aufhören, Anhänger demokratischer Staatsformen zu sein, wenn er sieht, dass in der demokratischen Staatsform seine Wünsche nicht den notwendigen Widerhall finden, und er wird sich auch mit der Diktatur abfinden« (S. 172). Wenn man nicht in diese Falle geraten wolle, dann müsse sich die Partei dem Kurs des linken Flügels anschließen und mit ihrem sozialistischen Forderungskatalog gegebenenfalls auch den Bruch der Koalition mit den bürgerlichen Parteien forcieren. Kirchheimer nennt in diesem Zusammenhang den Namen von Paul Levi, doch er hätte

55 Zur Kritik an Hilferdings Thesen aus jungsozialistischer Sicht vgl. Lüpke (1985: 188-201).

ebenso gut den seines Schwiegervaters Kurt Rosenfeld oder die von Heinrich Riegner und Wilhelm Liebknecht jun. nennen können, in deren Rechtsanwaltskanzleien er als Referendar vorgesehen war. Den Vorwurf des Jakobinertums seitens des Parteiestablishments an die Adresse von Levi kontert Kirchheimer mit dem Hinweis, dass es nicht die Gironde, sondern die Jakobiner gewesen seien, die Frankreich im Jahre 1793 im ersten Koalitionskrieg mit ihren Maßnahmen gerettet hätten.

Der sechste in diese Ausgabe aufgenommene journalistische Beitrag Kirchheimers stammt aus der Zeit nach seiner Rückkehr nach Berlin und der Aufnahme seiner Tätigkeit am Arbeitsgericht in Spandau. Der namentlich gezeichnete Artikel mit der Überschrift *50 Jahre Deutsches Reichsgericht* erschien am 1. Oktober 1929 sowohl in der Erfurter ›Tribüne‹ als auch im ›Mühlhäuser Volksblatt‹. Das runde Jubiläum des Reichstagsbeschlusses von 1879, in Leipzig ein Reichsgericht zu errichten, war bereits zuvor in der juristischen Fachpresse vielfältig gefeiert und gewürdigt worden. Kirchheimer nutzte seinen Jubiläumsbeitrag zu einer ebenso knappen wie vehementen Kritik an der Tätigkeit der Richter des Reichsgerichts.

Kirchheimer zufolge liefere die Rechtsprechung des Reichsgerichts »ein getreues Spiegelbild der Anschauungen und Vorstellungen der in Deutschland herrschenden Klassen« (S. 187). Das Reichsgericht hätte nie versucht, aus dieser Vorstellungswelt auszubrechen und hätte es auch niemals für seine Aufgabe erachtet, zu einer Weiterentwicklung des Rechts in Richtung eines Sozialrechts beizutragen. Als besonders verlogen erachtet Kirchheimer die Positionierung des Leipziger Gerichtshofs im Hinblick auf die Frage der richterlichen Nachprüfbarkeit von Gesetzen. Während der Kaiserzeit habe sich das Gericht strikt geweigert, unsoziale Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüfen zu wollen. Auch habe es tätig dabei geholfen, mit seiner Strafrechtsprechung das Koalitionsrecht der Arbeiterbewegung zu unterdrücken, und habe die verfassungswidrigen Sozialistengesetze passieren lassen. Unter der Ordnung der Weimarer Verfassung hingegen torpediere das Reichsgericht soziale Gesetzgebungsvorhaben, indem es nun auf einmal das Recht auf die richterliche Nachprüfbarkeit von Gesetzen für sich in Anspruch nehme und sich damit zu einem »höchst zweifelhaften Hüter der Verfassung« (S. 187) aufwerte.⁵⁶

56 Auf einer Veranstaltung der Vereinigung Sozialdemokratischer Juristen in Berlin erklärte Kirchheimer den Anspruch auf ein richterliches Prüfungsrecht mit dem »Sicherheitsbedürfnis des Bürgertums« (Vorwärts vom 18. Oktober 1929).

Aus dieser Perspektive unterzieht Kirchheimer die Rechtsprechung des Reichsgerichts einer scharfen Kritik. Zuständig für Hochverratsdelikte, hat es eine große Zahl sozialistischer Aktivisten in den Arbeiter- und Soldatenräten zu ausgedehnter zivil- und strafrechtlicher Haftung verurteilt. Später seien Anhänger der KPD zu unverhältnismäßig hohen Strafen verurteilt worden, während Angehörige von rechten Terrorgruppen aus der ›Schwarzen Reichswehr‹ wie die ›Organisation Consul⁵⁷ von Richtern des Reichsgerichts geradezu hofiert worden seien. »Der Staatsfeind von rechts«, so Kirchheimer, »wird vom Reichsgericht, da er ja kein Feind der bürgerlichen Ordnung ist, [...] als ein anständiger Mensch angesehen« (S. 190). Kirchheimers zusammenfassendes Urteil über diese Art der Rechtsprechung lässt an kritischer Schärfe wenig vermissen: »Die am Reichsgericht in politischen Prozessen geübte Technik ist derjenigen Sowjetrusslands in dieser Materie ebenbürtig. Die Bestrafung auf Grund aktiver Zugehörigkeit zur kommunistischen Partei, die mittelalterliche Bestrafung von Druckern für Zeitungsartikel, die Bestrafung des Vortragens revolutionärer Gedichte stehen auf der selben Linie wie die dort mit so viel Erfolg vorgenommene Hilfsarbeit zur Tarnung der Schwarzen Reichswehr« (S. 190).

Gleichzeitig sei es dem Reichsgericht »mit einem vom bürgerlichen Standpunkt aus bewundernswerten Aufwand von Mut und Entschlossenheit« (S. 189) gelungen, die neuen Landesgesetze, die im Sinne des Artikels 153 der Weimarer Verfassung das Privateigentum beschränken wollten, kurzerhand für verfassungswidrig zu erklären. Das Gericht habe das Privateigentum in seiner Rechtsprechung vor allen Eingriffen der Gesetzgebung in einem Umfang geschützt, wie es dies in der Ära des Kaiserreiches nie getan hatte. Als Resümee der vergangenen zehn Jahre Rechtsprechung durch das Gericht formuliert Kirchheimer lakonisch: »Der ›Hüter der Verfassung‹ hütet nach eigenen Maßstäben« (S. 190). Um Abhilfe zu schaffen, fordert Kirchheimer die sozialistischen Politiker in den Ländern des Reiches auf, Personalreformen am Reichsgericht vorzunehmen und bei der Neubestellung von Richtern das Vorschlagsrecht des Reichsrates, in dem das sozialdemokratisch

57 Als ›Schwarze Reichswehr‹ wurden die illegalen paramilitärischen Verbände bezeichnet, die unter Bruch des Versailler Friedensvertrages von der deutschen Reichswehr gefördert wurden. Zu ihnen gehörte auch der antisemitische und rechtsextremistische Geheimbund ›Organisation Consul‹, durch dessen Anschläge unter anderem der frühere Reichsfinanzminister Matthias Erzberger (1921) und der Reichsaußenminister Walther Rathenau (1922) ermordet wurden. Vgl. Sabrow (1998).

regierte Preußen maßgeblichen Einfluss hat, mit klarem politischen Blick wahrzunehmen.

Dieser Artikel hätte das Ende von Otto Kirchheimers beruflicher Karriere als Jurist bedeuten können und es ist wohl nur der sozialdemokratischen Dominanz im Preußischen Justizministerium zu verdanken, dass er sein Referendariat fortsetzen konnte. Denn zwei Wochen nach Veröffentlichung dieses Beitrages verlangte der Präsident des Preußischen Oberlandesgerichts in Naumburg an der Saale in einem empörten Schreiben an den Preußischen Justizminister, disziplinarische Maßnahmen gegen Kirchheimer zu ergreifen.⁵⁸ Die »höchst befremdliche, oberflächliche und einseitige Kritik des höchsten Gerichtshofs« Kirchheimers stehe »im Widerstreit mit seiner Beamtenpflicht« und sei geeignet, »die Autorität innerhalb seines Berufskreises zu untergraben«. Angesichts der Tragweite dieses Verstoßes gegen die gebotene politische Zurückhaltung eines Referendars sei »ein Einschreiten gegen den Verfasser« unabdingbar. Der am 22. Oktober vom Justizministerium um eine gutachterliche Stellungnahme gebetene Präsident des Preußischen Kammergerichts legte bereits zwei Tage später seine vierseitige Analyse des Zeitungsartikels vor.⁵⁹ Das Gutachten ist in der erkennbaren Absicht geschrieben, eine schützende Hand über Otto Kirchheimer zu halten. So findet sein Verfasser ebenfalls eine Reihe an zu beanstandenden Formulierungen in dem Artikel Kirchheimers und stößt sich insbesondere an dem Vergleich der Rechtsprechung des Reichsgerichts in politischen Prozessen mit der sowjetischen Gerichtsbarkeit. Diese und andere Wendungen würden einen »bedauerlichen Mangel an Zurückhaltung und Sachlichkeit« beweisen. Aus pragmatischen Gründen rät das Gutachten aber dennoch von weitergehenden disziplinarischen Maßnahmen gegen Otto Kirchheimer ab. Zum einen sei er erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit Beamter und habe sich somit noch nicht genügend in den Geist der Beamtenschaft einleben können. Zum anderen sei der Artikel in einem entlegenen Presseorgan erschienen und die Beamteneigenschaft des Verfassers darin nicht erkennbar. Vor allem aber spreche gegen disziplinarische Maßnahmen, dass dann zu befürchten sei, dass der belangte Referendar »sachlich auf seine

58 Die folgenden Zitate stammen aus dem Schreiben des Präsidenten des Oberlandesgerichts an den Preußischen Justizminister vom 14. Oktober 1929. In: Bundesarchiv Berlin, R 3001/6322, Akte des Justizministeriums betreffend Dr. Otto Kirchheimer, Bl. 3.

59 Die folgenden Zitate stammen aus dem Gutachten des Preußischen Kammergerichtspräsidenten für den Preußischen Justizminister vom 24. Oktober 1929. In: Bundesarchiv Berlin, R 3001/6322 Akte des Justizministeriums betreffend Dr. Otto Kirchheimer, Bl. 5.

Ausführungen eingehen, Wahrheitsbeweise zu führen versuchen würde, sich dadurch noch mehr in jene Anschauungen hineinsteigern würde, und sich in der Rolle eines politischen Märtyrertums hineinspielen könnte.« Damit war der Fall für Kirchheimer allerdings noch nicht gänzlich glimpflich überstanden. Für den 2. Dezember 1929 wurde er zu seinem vorgesetzten Richter am Arbeitsgericht Spandau zitiert und musste sich zu dem Artikel erklären. Kirchheimer entschied sich in dieser Situation, auf Distanz zu seinen polemischen Kommentarformulierungen zu gehen. Laut Akten erhielt er von seinem Dienstvorgesetzten die Empfehlung, seine »allgemein staatsbürgerl.[ichen] Befugnisse« zukünftig mit »größere[r] Zurückhaltung« auszuüben.⁶⁰ Von weiteren disziplinarischen Maßnahmen wurde abgesehen und Kirchheimer konnte sein Referendariat nach dieser Affäre in den folgenden 18 Monaten fortsetzen.

Den gut gemeinten Rat, als Beamter auf Zeit politische Zurückhaltung zu üben, schlug Kirchheimer allerdings in den Wind. Am 6. März 1930 erschien ein namentlich gezeichneter Kommentar zur anstehenden Reform des Strafgesetzbuches in der ›Tribüne‹. Er führte mit diesem Kommentar eine Diskussion weiter, die zuvor auch von seiner Frau publizistisch begleitet worden war (vgl. Kirchheimer-Rosenfeld 1929). Eine grundlegende Novellierung des noch aus der Zeit des Norddeutschen Bundes stammenden Strafgesetzbuches stand seit Gründung der Republik weit oben auf der Agenda liberaler und linker Reformpolitiker, verzögerte sich aber immer wieder aufgrund des Widerstands der rechten Parteien. Auch wenn die SPD in der Großen Koalition das Justizministerium der Leitung von Politikern von bürgerlichen Koalitionspartnern überlassen musste,⁶¹ nahm die Partei über ihre Länderjustizminister vielfach Einfluss auf die überfällige Novellierung des Strafgesetzbuches. Nach den jahrelangen Vorarbeiten und Vorbereitungen kam es Ende Februar 1930 zu einer ersten Lesung im Strafrechtsaus-

60 »Vermerk. Ich habe mit dem Rfar. [Referendar] über die Sache Rücksprache genommen. Er erklärte sofort, daß er bei dem – eilig abgesonderten – Artikel in der Eile wohl in der Form zu weit gegangen sei. Ich habe ihm vorgehalten, daß der Referendar auch bei der Ausübung allgemein staatsbürgerl. Befugnisse in der Form seiner Äußerungen Rücksicht darauf zu nehmen habe, daß er Justizbeamter sei u. ihm in dieser Beziehung größere Zurückhaltung empfohlen«. Schreiben des Preußischen Justizministers an den Präsidenten des Kammergerichts vom 2. Dezember 1929. Bundesarchiv Berlin, R 3001/6322, Akte des Justizministeriums betreffend Dr. Otto Kirchheimer, Bl. 4.

61 Vom 26. Juni 1928 bis zum 12. April 1929 wurde das Reichsjustizministerium von einem Politiker der DDP (Erich Koch-Weser) geleitet, danach bis zum Ende der Koalition im März 1930 von einem Zentrumspolitiker (Theodor von Guérard).

schluss des Reichtages. Kirchheimers Kommentar des vorgelegten Entwurfes fällt moderat aus. Grundsätzlich begrüßt er die Reform, gibt aber gleichzeitig zu bedenken, dass der Wert eines Strafgesetzbuches von diversen Umständen abhängig sei, die nicht in der Hand des Gesetzgebers liegen: »Richterpersonal, Strafvollzug, wirtschaftliche Verhältnisse und öffentliche Meinung bestimmen das Bild der Strafjustiz wesentlicher als das geschriebene Gesetz« (S. 199). Und in dieser Hinsicht habe es in den vergangenen sechs Jahrzehnten ungeachtet der Gültigkeit des alten Strafgesetzbuches durchaus positive Veränderungen gegeben. Während in der Kaiserzeit jedes Delikt als Ausfluss einer direkt gegen die Macht des Staates gerichteten verbrecherischen Gesinnung betrachtet wurde, habe die Rechtsprechung allmählich gelernt, dass »auch das Verbrechen nichts Außergewöhnliches ist, dass ein guter Teil seiner Ursachen, Voraussetzungen und Bekämpfungsmöglichkeiten im gesellschaftlichen Prozess selbst beschlossen sind« (S. 199). Kirchheimer nennt diesen Wandel in der Betrachtungsweise des Verbrechens den Übergang von der absoluten zur relativen Wertung. Dem Entwurf für das neue Strafgesetzbuch hält er zugute, dass er diesen Wandel vielfach konzidiert. Als eine solche »relativistische Auflockerung« (S. 200) rechnet er beispielsweise die im allgemeinen Teil des Gesetzbuches neu geschaffene Möglichkeit, auch nichtjüngendliche Rechtsbrecher unter besonderen Umständen straffrei ausgehen zu lassen. Hingegen sei die von ihm als sinnlos erachtete Zweiteilung der Freiheitsstrafe in Gefängnis- und Zuchthausstrafe weiterhin im Entwurf zu finden.

Negativ vermerkt Kirchheimer aus dem Strafregister im besonderen Teil des Gesetzbuches, dass Abtreibung weiterhin unter Strafe stehe, dass das Delikt der Gotteslästerung immer noch nicht verschwunden sei und dass es den Sozialdemokraten nicht gelungen sei, die Koalitionspartner zur Abschaffung der Todesstrafe zu bewegen. Für Kirchheimer weist der unter der Ägide der bürgerlichen Parteien erarbeitete Entwurf insgesamt eine klar erkennbare »Grenze jenes strafrechtlichen Relativismus« (S. 200) auf, die im »Sicherungsstreben des kapitalistischen Gesellschaftssystems« (S. 200) beschlossen liege. In einem von kapitalistischer Wirtschaftsgesinnung beherrschten Land müsse einem jeden Rechtsbrecher zwangsläufig ein notwendiges Maß von gesellschaftlicher Disqualifikation zuteilwerden. Die Unterscheidung zwischen denen, die im bestehenden System erfolgreich vorankommen, und denen, die in diesem System unter die Räder geraten, müsse durch das Mittel des Strafrechts gebührend gekennzeichnet werden: »Das

Strafrecht (Strafregister) ist ein Mittel von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die moralische Disqualifikation« (S. 200).

Es gehörte zur Tragik der Strafrechtsreformer und Strafrechtspolitiker der Weimarer Republik, dass ihre aus heutiger Sicht modernen kriminalpolitischen Forderungen zu dem Zeitpunkt nicht verwirklicht werden konnten, als die politischen Mehrheiten dafür noch bestanden hatten. Die Abfolge der Reformentwürfe seit dem ersten Entwurf von Gustav Radbruch aus dem Jahre 1922 ließ über die Entwürfe von 1925, 1927 und 1930 mit der Zuchthausstrafe und der Wiederaufnahme der Todesstrafe zentrale Reformpunkte aufgeben, bis jegliche Anstöße zur Reform des Strafrechts bei den konservativen und rechten Justizpolitikern in den letzten Jahren der Republik vollständig blockiert wurden.⁶²

Alle Zeitungsartikel Kirchheimers waren im politischen Handgemenge entstanden. Sie decken ein breites Spektrum an Themen ab und geben einen näheren Einblick in die politischen Konstellationen in dieser Phase seines Lebens. Zugleich geben sie einen Vorgeschmack auf die großen Thematiken seines späteren Werkes – Verfassungstheorie, Parlamentarismus, Faschismus, Strafjustiz und Politische Justiz.

4. Arbeiterbewegung und Parlamentarismus

Die Zeitungsartikel waren die ersten Fingerübungen Kirchheimers als politischer Autor nach seiner Promotion. Bald wagte der 24-Jährige sich während seiner Referendarzeit auch an längere Artikel und Abhandlungen heran. Ihr Kontext ist die sozialdemokratische Theoriebildung der Nachkriegszeit.⁶³ Thematisch kreisen sie um das Verhältnis der Arbeiterbewegung zum Parlamentarismus, zu den politischen Parteien und zur Verfassung der Weimarer Republik. Geprägt sind sie von seinen Wahrnehmungen der Politik der Großen Koalition aus SPD, Zentrum, BVP, DDP und DVP, die unter Führung des sozialdemokratischen Reichskanzlers Hermann Müller von Juni 1928 bis Ende März 1930 regierte.

Die bis zum Mai 1928 amtierende Mitte-Rechts-Regierung hatte noch kurz vor ihrem Ende beschlossen, mit dem Bau des Panzerkreuzers A ein neues deutsches Rüstungsprogramm der Marine auf den Weg zu

⁶² Vgl. Radbruch (1932).

⁶³ Zur Theoriediskussion der SPD während der Weimarer Republik vgl. im Überblick Fischer (1987).